

Sie stimmen zu, dass Sie durch die Erteilung eines Auftrags durch ein Auftragsdokument, das diese allgemeinen Vertragsbedingungen enthält (das „Auftragsdokument“), zustimmen, die Vertragsbedingungen des Auftragsdokuments sowie diese allgemeinen Vertragsbedingungen einzuhalten und durch diese gebunden zu sein. Erteilen Sie einen solchen Auftrag im Auftrag eines Unternehmens oder eines anderen Rechtsträgers, gewährleisten Sie, dass Sie die rechtliche Befugnis haben, diese Entität an die Vertragsbedingungen des Auftragsdokuments zu binden, und in diesem Fall beziehen sich „Sie“ und „Ihre“, soweit sie in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen verwendet werden, auf diese Entität. Sollten Sie diese Befugnis nicht haben oder Sie oder diese Entität nicht zustimmen, die Vertragsbedingungen des Auftragsdokuments oder die allgemeinen Vertragsbedingungen einzuhalten oder durch diese gebunden zu sein, dürfen Sie keinen Auftrag erteilen oder keine Produkte oder Serviceangebote nutzen.



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen („allgemeine Vertragsbedingungen“) bestehen zwischen der ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“, „wir“, „uns“ und „unsere“) und der Einzelperson oder Entität, die den Auftrag unterzeichnet hat, der diese allgemeinen Vertragsbedingungen per Verweis einschließt. Indem Sie einen Auftrag erteilen, der diesen allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anlagen (wie nachfolgend definiert), die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen als Anhang beigefügt sind, in diese allgemeinen Vertragsbedingungen eingeschlossen sind. Bezieht sich eine Bestimmung nur auf eine spezifische Anlage, so gilt diese Bestimmung nur für diese Anlage, wenn diese Anlage in diese allgemeinen Vertragsbedingungen eingeschlossen ist.

### 1. DEFINITIONEN

1.1 **„Hardware“** bezeichnet die Computerausrüstung, einschließlich Komponenten, Optionen und Austauschteile.

1.2 **„Integrierte Software“** bezeichnet jegliche Software oder programmierbaren Code, die bzw. der (a) in die Hardware eingebettet oder integriert und für das Funktionieren der Hardware notwendig ist oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich im Rahmen der Anlage H zur Verfügung gestellt und ausdrücklich (i) in der begleitenden Dokumentation, (ii) auf einer Oracle Webseite oder (iii) über einen Mechanismus aufgeführt wird, der die Installation zur Nutzung mit Ihrer Hardware ermöglicht. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Code oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Unterstützungsleistungen oder (b) separat lizenzierte Anwendungen, Betriebssysteme, Entwicklungstools oder Systemverwaltungssoftware oder anderen Code, der von Oracle separat lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Für bestimmte Hardware schließt integrierte Software gesondert bestellte integrierte Softwareoptionen (wie in Anlage H definiert) ein.

1.3 **„Rahmenvertrag“** bezeichnet diese allgemeinen Vertragsbedingungen (einschließlich aller Änderungsvereinbarungen dazu) sowie auf alle Anlagen, die in den Rahmenvertrag eingeschlossen sind (einschließlich der Änderungsvereinbarungen zu diesen eingeschlossenen Anlagen). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und Serviceangebote, die von Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt werden.

1.4 **„Betriebssystem“** bezeichnet die Software, welche Hardware für Programme und andere Software verwaltet.

1.5 **„Produkte“** bezeichnet Programme, Hardware, integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 **„Programme“** bezeichnet (a) die Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird, welche Sie im Rahmen der Anlage P bestellt haben, (b) Programmdokumentation und (c) alle Programmupdates, die durch die technische Unterstützung erworben wurden. Programme in diesem Sinne umfassen nicht integrierte Software oder jegliches Betriebssystem oder jegliches Softwarerelease, das vor seiner allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurde (z. B. Beta-Releases).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezeichnet das Programmbenutzerhandbuch und die Programminstallationshandbücher. Die Programmdokumentation kann zusammen mit den Programmen ausgeliefert werden. Sie können online unter <http://oracle.com/documentation> auf die Dokumentation zugreifen.

1.8 „**Anlage**“ bezeichnet alle Oracle Anlagen zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen, wie in Abschnitt 2 angegeben.

1.9 „**Gesonderte Bestimmungen**“ bezeichnet gesonderte Lizenzbestimmungen, welche in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder Hinweisddateien spezifiziert sind und auf separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern anzuwenden sind.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern**“ bezeichnet Technologie von Drittherstellern, die im Rahmen gesonderter Bestimmungen und nicht im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenvertrags lizenziert ist.

1.11 „**Serviceangebote**“ bezeichnet technische Unterstützung, Schulung, Hosting-/Outsourcing-Services, Cloud Services, Beratung, Advanced Customer Support Services und andere Serviceleistungen, die Sie bestellt haben. Solche Serviceangebote werden in der anwendbaren Anlage näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“ und „**Ihre**“ bezeichnet die Einzelperson oder Entität, welche diese allgemeinen Vertragsbedingungen unterzeichnet hat.

## **2. LAUFZEIT DES RAHMENVERTRAGS UND ANWENDBARE ANLAGEN**

Dieser Rahmenvertrag ist auf den Auftrag anwendbar, der mit diesem Rahmenvertrag verbunden ist. Zum Datum des Inkrafttretens sind die folgenden Anlagen in den Rahmenvertrag eingeschlossen: Anlage H – Hardware, Anlage P – Programm, Anlage C – Cloud Services, Anlage S - Dienstleistungen und Anlage OSSS – Oracle Open Source Support Services.

Die Anlagen enthalten Vertragsbedingungen, die speziell für bestimmte Arten von bei Oracle bestellbaren Leistungen gelten, die von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen oder diese ergänzen können.

## **3. UNABHÄNGIGES ANGEBOT**

Der Erwerb von Produkten und zugehörigen Serviceangeboten oder sonstigen Serviceangeboten wird jeweils als unabhängiges Angebot betrachtet und ist unabhängig von jeglichem anderen Auftrag für Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie alle Produkte und zugehörigen Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote unabhängig von allen sonstigen Produkten oder Serviceangeboten erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) Produkte und zugehörige Serviceangebote ist nicht gebunden an die Bereitstellung von anderen Serviceangeboten oder die Lieferung von anderen Produkten oder (b) andere Serviceangebote sind nicht an die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von zusätzlichen/anderen Services gebunden. Sie bestätigen, dass Sie den Erwerb ohne einen Finanzierungs- oder Leasingvertrag mit Oracle oder einer seiner Konzerngesellschaften eingegangen sind.

## **4. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM**

Alle Rechte am geistigen Eigentum der Programme, des Betriebssystems, der integrierten Software und allem, was im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelt oder ausgeliefert wird, verbleiben bei Oracle oder den Lizenzgebern von Oracle.

## **5. FREISTELLUNG**

5.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Abschnitte 5.5, 5.6 und 5.7 gilt für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, bei dem es sich um Sie oder Oracle handeln kann, was davon abhängt, welche Vertragspartei das Material erhält) dahingehend geltend macht, dass Informationen, Geschmacksmuster, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Daten, Hardware oder Material (zusammenfassend „Material“), welches von Ihnen oder Oracle („Anbieter“, was sich in Abhängigkeit davon, welche Vertragspartei das Material bereitgestellt hat, auf Sie oder Oracle beziehen kann) bereitgestellt wurden, die Rechte am geistigen Eigentum des Dritten verletzen, verteidigt der Anbieter auf seine alleinigen

Kosten und Aufwendungen den Empfänger gegen diesen Anspruch und stellt den Empfänger von Schadenersatz, Haftungen, Kosten und Aufwendungen frei, die das Gericht dem Dritten zuerkennt, der diese Schutzrechtsverletzung vorbringt oder die sich aus einem Vergleich ergeben, dem der Anbieter zugestimmt hat, sofern der Empfänger:

- a. den Anbieter unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Empfänger die Benachrichtigung über den Anspruch erhält (oder früher, sofern durch das geltende Recht vorgeschrieben), in schriftlicher Form in Kenntnis setzt;
- b. er dem Anbieter die alleinige Rechtsverteidigung und alle Vergleichsverhandlungen überlässt; und
- c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm eine entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Gelangt der Anbieter zu der Auffassung oder wird festgestellt, dass ein Material die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt haben kann, kann der Anbieter das Material entweder in einer Form modifizieren, dass es die Schutzrechte nicht weiter verletzt (während gleichzeitig im Wesentlichen dessen Zweck oder Funktionalität erhalten bleiben) oder er kann eine Lizenz zur Weiterverwendung einholen oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, kann der Anbieter die Lizenz für das betreffende Material einstellen und dessen Rückgabe verlangen und etwaige Vergütungen erstatten, die der Empfänger unter Umständen der anderen Vertragspartei dafür entrichtet hat, und, falls Oracle der Anbieter eines verletzenden Programms ist, auch etwaige unverbrauchte Vergütungen für im Voraus bezahlte technische Unterstützung, die Sie an Oracle für die Lizenz des verletzenden Programms bezahlt haben. Beeinträchtigt eine solche Rückgabe die Fähigkeiten von Oracle maßgeblich, die eigenen Pflichten im Rahmen des betreffenden Auftrags zu erfüllen, so kann Oracle den Auftrag im eigenen Ermessen und nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

5.3 Ungeachtet der Bestimmungen aus Abschnitt 5.2 und nur in Bezug auf Hardware kann der Anbieter, wenn er zu der Auffassung gelangt oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder ein Teil derselben) gegebenenfalls das Recht am geistigen Eigentum Dritter verletzt, entscheiden, die Hardware (oder einen Teil derselben) entweder auszutauschen oder so zu modifizieren, dass sie nicht weiter verletzt (und dabei im Wesentlichen deren Zweck oder Funktionalität erhalten) oder ein Recht auf Weiterverwendung einholen, oder, soweit diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, kann der Anbieter die betreffende Hardware (oder einen Teil derselben) entfernen und deren Nettobuchwert und, wenn Oracle der Anbieter der verletzenden Hardware ist, etwaige unverbrauchte, im Voraus bezahlte Vergütungen für technische Unterstützung, die Sie Oracle für die Hardware bezahlt haben, erstatten.

5.4 Für den Fall, dass es sich bei dem Material um separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern handelt und die dazugehörigen gesonderten Bestimmungen keine Kündigung der Lizenz zulassen, kann Oracle die Lizenz für das Programm, das zu der separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern gehört, beenden, anstelle die Lizenz für das Material zu beenden, und erstattet Ihnen sämtliche Programmlicenzvergütungen, die Sie Oracle für die Programmlicenz bezahlt haben, sowie alle unverbrauchten und im Voraus bezahlten Vergütungen für den technischen Support, die Sie Oracle für die Programmlicenz bezahlt haben.

5.5 Unter der Voraussetzung, dass Sie aktuell Abonnent der technischen Unterstützungsleistungen von Oracle sind (z. B. Oracle Premier Support for Systems, Oracle Premier Support for Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), (a) beinhaltet für den Zeitraum, für den Sie Abonnent der anwendbaren technischen Unterstützungsleistungen von Oracle waren, der Wortlaut „Material“ oben in Abschnitt 5.1 das Betriebssystem und die integrierte Software sowie etwaige integrierte Softwareoptionen, die Sie lizenziert haben, und (b) der Wortlaut „Programme“ in diesem Abschnitt 5 wird durch den Wortlaut „Programme oder Betriebssystem oder integrierte Software oder integrierte Softwareoptionen (soweit anwendbar)“ ersetzt, (d. h., dass Oracle Sie nicht für Ihre Nutzung des Betriebssystems und/oder der integrierten Software und/oder der integrierten Softwareoptionen freistellen wird, wenn Sie kein Abonnent der anwendbaren technischen Unterstützungsleistungen von Oracle waren). Ungeachtet des Vorstehenden und ausschließlich in Bezug auf das Linux-Betriebssystem stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen zu Materialien frei, die nicht zu den Oracle Linux-Dateien gehören, wie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definiert.

5.6 Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, wenn der Empfänger Material verändert oder es außerhalb des in der Benutzerdokumentation des Anbieters festgelegten Nutzungsumfangs verwendet oder wenn der Empfänger eine Version des Materials verwendet, die ersetzt wurde (und der Empfänger in schriftlicher Form

über diese neue Version in Kenntnis gesetzt wurde), wenn der Anspruch aus Schutzrechtsverletzung durch Verwendung einer unveränderten aktuellen Version des dem Empfänger zur Verfügung gestellten Materials hätte vermieden werden können, oder wenn der Empfänger das anwendbare Material über das Ende der Lizenz zur Nutzung des Materials hinaus verwendet. Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, soweit ein Anspruch aus Schutzrechtsverletzung auf einer Information, einem Geschmacksmuster, einer Spezifikation, Anweisung, Software, Daten oder einem Material beruht, welche nicht vom Anbieter bereitgestellt wurden. Oracle stellt Sie nicht wegen eines Teils eines Anspruchs aus Schutzrechtsverletzung frei, der darauf beruht, dass ein Material mit Produkten oder Dienstleistungen kombiniert wurde, welche nicht von Oracle bereitgestellt wurden. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern, die Teil eines Programms ist oder zur Nutzung eines Programms erforderlich ist und die genutzt wird (a) in nicht modifizierter Form; (b) als Teil eines Programms oder als zur Nutzung eines Programms erforderlich und (c) in Übereinstimmung mit der Lizenzvergabe für das einschlägige Programm und allen anderen Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags, wird Oracle Sie von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzung in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern in dem gleichen Umfang freistellen, in welchem Oracle verpflichtet ist, Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen für das Programm im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenvertrags zu leisten. Oracle stellt Sie nicht wegen Ihrer Schutzrechtsverletzung frei, die durch Ihre Handlungen gegen Dritte verursacht wird, wenn die Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei einer Nutzung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags ansonsten keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht wegen Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzung frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erhalts der Lizenzrechte bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt 5 bestimmt den ausschließlichen Rechtsbehelf der Vertragsparteien bei Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen oder Schadenersatzansprüchen im Rahmen von Abschnitt 5.1.

## **6. KÜNDIGUNG**

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags verstoßen und wird dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Spezifikation des Verstoßes (welche in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Abschnitt 14 vorgelegt wird) behoben, befindet sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug, und es steht der vertragstreuen Partei frei, den Rahmenvertrag zu kündigen. Kündigt Oracle den Rahmenvertrag nach den Maßgaben des vorhergehenden Satzes, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen sämtliche Beträge bezahlen, die vor dieser Kündigung aufgelaufen sind, sowie sämtliche Gesamtbeträge, die für bestellte Produkte und/oder Serviceangebote noch nicht bezahlt sind, die im Rahmen des Rahmenvertrags bezogen wurden, sowie alle dazugehörigen Steuern und Aufwendungen. Außer im Falle der Nichtbezahlung der Vergütungen kann die vertragstreue Partei im alleinigen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei zumutbare Anstrengungen unternimmt, den Vertragsverstoß zu beheben. Sie stimmen zu, dass Sie, wenn Sie sich im Rahmen des Rahmenvertrags gemäß dem ersten Satz dieses Abschnitts in Verzug befinden, die bestellten Produkte oder Serviceangebote nicht nutzen dürfen.

6.1 Haben Sie einen Vertrag mit Oracle oder einer Oracle Konzerngesellschaft dazu verwendet, die fälligen Vergütungen im Rahmen eines Auftrags zu bezahlen und befinden Sie sich im Rahmen eines solchen Vertrags in Verzug, dürfen Sie die Produkte und/oder Serviceangebote nicht nutzen, die einem solchen Vertrag unterliegen.

6.2 Bestimmungen, die nach Kündigung oder Ablauf weitergelten, sind die Bestimmungen mit Bezug auf Haftungsbeschränkung, Freistellung bei Schutzrechtsverletzung oder Bezahlung und andere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur weitergelten sollen.

## **7 VERGÜTUNGEN UND STEUERN; PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG**

7.1 Alle an Oracle zahlbaren Vergütungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sie stimmen zu, alle nach geltendem Recht anfallenden Umsatz-, Mehrwert- oder anderen ähnlichen Steuern zu zahlen, die Oracle auf Grundlage der von Ihnen bestellten Produkte und/oder Serviceangebote bezahlen muss, mit Ausnahme von Steuern, die sich aus den Erträgen von Oracle ergeben. Zudem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Serviceangeboten.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie gegebenenfalls mehrere Rechnungen für die Produkte und Serviceangebote erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Invoicing Standards Policy zugestellt, die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist.

## 8 GEHEIMHALTUNG

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrags können die Vertragsparteien Zugriff auf Informationen haben, die für die jeweils andere Vertragspartei vertraulich sind („**Vertrauliche Informationen**“). Beide Vertragsparteien stimmen jeweils zu, nur solche Informationen offenzulegen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Bestimmungen und Preise im Rahmen des Rahmenvertrags und der Aufträge, die im Rahmen des Rahmenvertrags erteilt werden, sowie auf alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Vertragspartei umfassen keine Informationen, die: (a) weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen der jeweils anderen Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Vertragspartei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Vertragspartei überlassen wurden, (c) rechtmäßig der jeweils anderen Vertragspartei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder (d) von der jeweils anderen Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Wir stimmen jeweils zu, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung der vertraulichen Informationen durch die offenlegende Vertragspartei gegenüber der empfangenden Partei nicht an Dritte offenzulegen, bei denen es sich nicht um jene handelt, die in dem nachfolgenden Satz aufgeführt sind. Jede Vertragspartei darf die vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern oder Vertretern oder Unterauftragnehmern offenlegen, die angewiesen sind, diese gegen eine unbefugte Offenlegung in einer Weise zu schützen, die nicht weniger Schutz bietet als jene im Rahmen des Rahmenvertrags. Konzerngesellschaften von Oracle werden nicht als Dritte betrachtet. Nichts hindert eine der Vertragsparteien daran, in Rechtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag die Bestimmungen oder Preise im Rahmen des Rahmenvertrags oder von Aufträgen offenzulegen, die im Rahmen des Rahmenvertrags erteilt werden, oder einer Regierungsbehörde vertrauliche Informationen offenzulegen, sofern dies nach dem Gesetz vorgeschrieben ist.

8.3 Soweit Sie Oracle im Zusammenhang mit dem Serviceangebot, das Sie im Rahmen des Rahmenvertrags bestellt haben, personenbezogene Daten zur Verfügung stellen (entsprechend der Definition dieses Begriffs in den anwendbaren Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag (wie nachstehend definiert)), befolgt Oracle:

- a. die einschlägigen Datenschutzrichtlinien von Oracle, die für die Serviceangebote gelten und unter <https://www.oracle.com/legal/privacy> abrufbar sind;
- b. die anwendbaren administrativen, physischen, technischen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sowie andere anwendbare Aspekte des System- und Contentmanagements, die unter <https://www.oracle.com/contracts> abrufbar sind; sowie
- c. die geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“). Die für Ihren Auftrag geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags ist unter <https://oracle.com/contracts/cloud-services> abrufbar und ist per Verweis in dieses Dokument eingeschlossen. Ihr Auftrag über Serviceangebote kann auch zusätzliche oder spezifischere Datenschutzbestimmungen enthalten.

## 9 GESAMTER VERTRAG

9.1 Sie stimmen zu, dass der Rahmenvertrag und die durch schriftlichen Verweis eingeschlossenen Informationen zum Rahmenvertrag (darunter auch Verweise auf Informationen, die in einer URL oder als Verweis aufgenommenen Richtlinie enthalten sind) zusammen mit dem anwendbaren Auftrag den vollständigen Vertrag zu den von Ihnen bestellten Produkten und/oder Serviceangeboten darstellen und alle vorherigen oder gleichzeitigen Verträge, Angebote, Verhandlungen, Ausführungen oder Erklärungen in mündlicher oder schriftlicher Form in Bezug auf diese Produkte und/oder Serviceangebote ersetzen.

9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und jedes Oracle Auftrags die Bestimmungen eines Bestelldokuments (Purchase Order), auf einem Internetportal für die Beschaffung oder anderer ähnlicher Dokumente, die nicht von Oracle stammen, ersetzen und dass keine

Bestimmungen in solchem Bestelldokument (Purchase Order), auf solchen Portalen oder in sonstigen Dokumenten, die nicht von Oracle stammen, für Ihren Oracle Auftrag gelten. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Anlage und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gilt die Anlage. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dem Rahmenvertrag gilt der Auftrag. Der Rahmenvertrag und die Aufträge dürfen nicht modifiziert und die Rechte und Einschränkungen nicht umgewandelt oder Gegenstand eines Verzichts werden, es sei denn, in schriftlicher unterzeichneter oder online über einen Oracle Store durch autorisierte Vertreter von Ihnen und von Oracle angenommenen Form. Mitteilungen, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, sind der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form zuzustellen.

## 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Oracle haftet für Schäden (einschließlich Aufwendungen), gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in anderen Fällen, in welchen die Haftung von Oracle nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Für grob fahrlässige Handlungen von Oracles gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Für grob fahrlässige Handlungen von Oracles Erfüllungsgehilfen haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen, wenn gegen eine Kardinalpflicht verstoßen wurde; bei Verstoß gegen eine Pflicht, die keine Kardinalpflicht ist, haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der vorhersehbar war, als die Vertragsparteien den Vertrag schlossen. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen („Kardinalpflicht“).
- Bei leicht fahrlässigem Verstoß gegen eine Kardinalpflicht haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Sie und Oracle vereinbaren, dass die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden unter keinen Umständen über entweder (i) die Vergütungen, die Sie Oracle im Rahmen des betreffenden Auftrags für die betreffenden Produkte oder Serviceangebote bezahlt haben, wenn sich die Haftung aus Ihrer Nutzung der Produkte oder Serviceangebote ergibt, oder (ii) in allen anderen Fällen den Betrag der Vergütungen hinausgehen, die Sie Oracle im Rahmen der Anlage bezahlt haben, welche die Haftung begründet.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (z. B. nach § 536a Abs. 1 BGB, soweit zutreffend) für bei Abschluss dieses Rahmenvertrags oder Ihres Auftrags vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle kann sich auf Ihr Mitverschulden berufen. Sie sind insbesondere verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und einen Virenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, sodass die Wiederherstellung der Daten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Abschnitt auch Anwendung findet, soweit der Rechtsgrund für eine Haftung von Oracle sich aus Datenschutzgesetzen oder einem Datenverarbeitungsvertrag ergibt.

## 11 EXPORT

Für die im Rahmen des Rahmenvertrags bestellten Produkte und Serviceangebote gelten die Gesetze und Verordnungen zur Exportkontrolle und zu wirtschaftlichen Sanktionen („Exportgesetze“) der Vereinigten Staaten sowie andere maßgebliche lokale Exportgesetze. Sie stimmen zu, dass diese Exportgesetze Ihre Nutzung der Produkte und Serviceangebote (einschließlich der technischen Daten) sowie alle Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit den Produkten oder Serviceangeboten regeln, die im Rahmen des Rahmenvertrags zur Verfügung gestellt werden, und Sie stimmen zu, dass sie alle diese Exportgesetze einhalten werden (einschließlich der Verordnungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie stimmen zu, dass keine Daten, Informationen, Produkte und/oder Materialien, die sich aus

Produkten oder Serviceangeboten ergeben (oder die direkte Produkte derselben sind), direkt oder indirekt unter Verletzung dieser Gesetze exportiert oder für Zwecke verwendet werden, die durch diese Gesetze verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnik.

## 12 HÖHERE GEWALT

Keine Vertragspartei haftet für Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung, wenn diese verursacht wird durch: Krieg, Feindseligkeit oder Sabotage, Naturkatastrophe, Pandemie, Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, welche nicht von der verpflichteten Vertragspartei verursacht wurden, staatliche Beschränkungen (insbesondere der Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder anderen Genehmigungen) oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Vertragspartei liegen. Wir beide unternehmen zumutbare Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mindern. Sollte ein solches Ereignis mehr als 30 Tage lang andauern, kann jede Vertragspartei die noch nicht erbrachten Serviceangebote sowie die betreffenden Aufträge nach schriftlicher Vorankündigung kündigen. Dieser Abschnitt schränkt die Verpflichtung der Vertragsparteien nicht ein, angemessene Schritte zur Umsetzung ihrer üblichen Disaster-Recovery-Verfahren zu ergreifen oder Ihre Verpflichtung, die bestellten oder gelieferten Produkte und Serviceangebote zu bezahlen.

## 13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) (internationales UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Sie und Oracle stimmen zu, sich bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Rahmenvertrags oder in Verbindung damit der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in München zu unterwerfen.

## 14 MITTEILUNG

Befinden Sie sich mit Oracle im Rechtsstreit oder möchten Sie eine Mitteilung im Rahmen des Freistellungsabschnitts dieser allgemeinen Vertragsbedingungen einreichen, oder wird gegen sie ein Insolvenzverfahren oder ähnliches rechtliches Verfahren eröffnet, richten Sie unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an: ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Riesstraße 25, 80992 München, z. Hdn.: Rechtsabteilung.

## 15 ÜBERTRAGUNG

Sie dürfen den Rahmenvertrag nicht übertragen oder einer anderen Einzelperson oder Entität Programme, das Betriebssystem, integrierte Software und/oder Serviceangebote oder Anrechte darauf übergeben oder auf sie übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, dem Betriebssystem, der integrierten Software und/oder irgendwelchen Serviceangeboten gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme, des Betriebssystems, der integrierten Software und/oder irgendwelcher Serviceangebote. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb beliebiger Produkte und/oder Serviceangebote zu finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht als Beschränkung von Rechten ausgelegt werden, die Ihnen ansonsten in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Drittherstellern oder separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern zustehen, die einer Open-Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen.

## 16 SONSTIGES

16.1 Oracle ist unabhängiger Auftragnehmer, und wir stimmen zu, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Vertretungsverhältnis zwischen uns besteht. Wir sind jeweils selbst für die Bezahlung unserer eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsabgaben.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Rahmenvertrags berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, entsprechende Bestimmungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt.

16.3 Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verstoß gegen Eigentumsrechte von Oracle, kann nach einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach Entstehen des Klagegrunds keine Klage, welcher Form auch immer, aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag mehr erhoben werden.

16.4 Produkte und Serviceangebote wurden nicht entwickelt und sind nicht bestimmt für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen. Sie stimmen zu, dass Sie für die sichere Verwendung der Produkte und Serviceangebote in solchen Anwendungen verantwortlich sind.

16.5 Soweit ein autorisierter Reseller in Ihrem Auftrag dies anfordert, stimmen Sie zu, dass Oracle dem autorisierten Reseller eine Kopie des Rahmenvertrags aushändigen darf, um die Verarbeitung Ihres Auftrags mit diesem autorisierten Reseller zu ermöglichen.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, einschließlich von dritten Unternehmen, die Sie mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen beauftragen, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Selbst wenn Sie von uns empfohlen werden, haftet Oracle nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Geschäftspartnern oder Dritten, ist durch diese nicht gebunden oder für diese nicht verantwortlich, es sei denn, (i) der Geschäftspartner oder Dritte erbringt die Services als Unterauftragnehmer von Oracle oder wurde in sonstiger Weise von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von Oracle im Interesse eines Auftrags beauftragt, der im Rahmen des Rahmenvertrags erteilt wurde, und (ii) sollte dies der Fall sein, dann nur in demselben Umfang, in dem Oracle für die Erfüllung durch die Ressourcen von Oracle im Rahmen eines solchen Auftrags verantwortlich wäre.

16.7 Für Software, die (i) Teil von Programmen, Betriebssystemen, integrierter Software oder integrierter Softwareoptionen (oder von allen dieser vier) ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) im Rahmen einer Open-Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen das Recht auf Erhalt des Quellcodes für dieses Binärprogramm einräumt, können Sie unter <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> eine Kopie des betreffenden Quellcodes erhalten. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website.

## ANLAGE H - Hardware

Diese Anlage Hardware (diese „Anlage H“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage H beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage H bilden zusammen mit der angehängten Anlage P, Anlage C, Anlage S und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage H entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 1. DEFINITIONEN

1.1 **„Datum des Inkrafttretens“** für die Hardware, das Betriebssystem und die integrierte Software bezeichnet das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. Für integrierte Softwareoptionen bezieht sich das Datum des Inkrafttretens auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird, oder auf das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Hardware auszuliefern ist.

1.2 **„Integrierte Softwareoptionen“** bezeichnet Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in die Hardware eingebettet, in der Hardware installiert oder in der Hardware aktiviert ist und für die bzw. den mindestens eine Lizenz pro Einheit erforderlich ist, die Sie gesondert bestellen und für die Sie zusätzliche Vergütungen bezahlen müssen. Nicht die gesamte Hardware umfasst integrierte Softwareoptionen; bitte prüfen Sie dazu die Lizenzdefinitionen, Vorschriften und Kennzahlen von Oracle zu integrierten Softwareoptionen unter <http://oracle.com/contracts> (die „Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen“), um mehr über die spezifischen integrierten Softwareoptionen zu erfahren, die gegebenenfalls für spezifische Hardware gelten. Oracle behält sich das Recht vor, neue Softwarefunktionen in künftigen Releases als integrierte Softwareoptionen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung wird in der betreffenden Dokumentation und in den Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen enthalten sein.

1.3 Begriffe, die in dieser Anlage H verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Ihr Hardwareauftrag umfasst die folgenden Bestandteile: Betriebssystem (wie gegebenenfalls in Ihrer Konfiguration definiert), integrierte Software und die gesamte Hardwareausrüstung (einschließlich aller Komponenten, Optionen und Austauschteile) wie in dem zugehörigen Auftrag angegeben. Ihr Hardwareauftrag kann auch integrierte Softwareoptionen enthalten. Integrierte Softwareoptionen können nicht aktiviert oder genutzt werden, solange Sie diese nicht zusätzlich beauftragt und der Zahlung der daraus resultierenden zusätzlichen Vergütung zugestimmt haben.

2.2 Sie haben das Recht, das mit der Hardware ausgelieferte Betriebssystem vorbehaltlich der Bestimmungen der mit oder zu der Hardware gelieferten Lizenzverträge zu nutzen. Aktuelle Versionen der Lizenzverträge sind unter <http://oracle.com/contracts> oder in der anwendbaren Dokumentation einsehbar. Für den Fall, dass das Betriebssystem nicht mit der Hardware ausgeliefert wird, sind Sie berechtigt, unter <https://edelivery.oracle.com> eine Kopie des Betriebssystems herunterzuladen. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz das Betriebssystem und alle über die technische Unterstützung erworbenen Betriebssystemupdates ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden.

2.3 Sie haben das eingeschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare Recht, die mit der Hardware ausgelieferte, integrierte Software vorbehaltlich (a) der Bestimmungen der vorliegenden Anlage H, (b) etwaiger Bestimmungen, die mit oder zu der Hardware ausgeliefert werden, und/oder (C) Bestimmungen in der anwendbaren Dokumentation zu verwenden. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz die integrierte Software und alle über die technische Unterstützung erworbenen Updates der integrierten Software ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden. Sie haben das eingeschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare Recht, die integrierten Softwareoptionen, die Sie gesondert bestellen, vorbehaltlich der (i) Bestimmungen der vorliegenden Anlage H, (ii) der anwendbaren Dokumentation und der (iii) Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen zu verwenden; wobei die Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen in die vorliegende Anlage eingeschlossen werden und somit Bestandteil derselben sind. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz diese integrierten Softwareoptionen und alle über die technische Unterstützung erworbenen Updates der integrierten Softwareoptionen ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden. Zum vollständigen Verständnis Ihres Lizenzrechts an jedweden integrierten Softwareoptionen, die Sie separat bestellen, ist es erforderlich, dass Sie die Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen einsehen. Im

Fall eines Widerspruchs zwischen dem Rahmenvertrag und den Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen gelten die Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen.

2.4 Das Betriebssystem oder die integrierte Software oder die integrierten Softwareoptionen (oder alle drei) umfassen unter Umständen gesonderte Arbeiten, welche in einer Readme-Datei, einer Hinweisdatei oder der dazugehörigen Dokumentation kenntlich gemacht und nach einer Open-Source- oder ähnlichen Bestimmungen lizenziert sind; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems, der integrierten Software sowie der integrierten Softwareoptionen nach diesen Bestimmungen werden durch den vorliegenden Rahmenvertrag einschließlich dieser Anlage H in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit solchen gesonderten Arbeiten können der entsprechenden Readme- oder Hinweisdatei bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem, der integrierten Software und den integrierten Softwareoptionen beiliegt. Die Hardware kann Technologie von Drittanbietern enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen, die mit der Hardware bereitgestellt oder auf derselben vorinstalliert ist. Die Technologie von Drittanbietern ist im Rahmen von Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen gegebenenfalls (i) mit oder auf der Hardware, (ii) in der anwendbaren Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweisdateien zur Verfügung stellen. Ihr Nutzungsrecht separat lizenzierter Technologie von Drittanbietern im Rahmen gesonderter Lizenzbestimmungen wird auf keine Weise durch den Rahmenvertrag einschließlich dieser Anlage H eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Unterstützungsleistungen für diese Technologie von Drittanbietern.

2.5 Mit der Bezahlung von hardwarebezogenen Serviceangeboten erhalten Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Recht, alles, was Oracle entwickelt und Ihnen im Rahmen dieser Anlage H ausgeliefert hat („Arbeitsergebnisse“), für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen; gleichwohl können bestimmte Arbeitsergebnisse zusätzlichen Lizenzbestimmungen unterliegen, die im Auftrag bereitgestellt werden.

### **3. EINSCHRÄNKUNGEN**

3.1 Sie dürfen Kopien des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen nur zu Archivierungszwecken, zum Ersatz einer schadhafte Kopie oder zur Programmüberprüfung erstellen. Sie dürfen keine Urheberrechtsvermerke oder Etiketten auf dem Betriebssystem, der integrierten Software oder den integrierten Softwareoptionen entfernen. Das Betriebssystem oder die integrierte Software dürfen nicht dekompiert oder zurückentwickelt werden (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich erforderlich).

3.2 Sie bestätigen, dass Ihr Unternehmen für den Betrieb der Hardware bestimmte, in der Hardwareokumentation ausgeführte Mindestanforderungen erfüllen muss. Derartige Voraussetzungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und werden Ihnen von Oracle in der jeweiligen Hardwareokumentation mitgeteilt.

3.3 Das Verbot der Übertragung des Betriebssystems oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage H lizenzierten Programme Anwendung, außer soweit ein solches Verbot nach geltendem Recht für nicht durchsetzbar erklärt wird.

### **4. TESTPROGRAMME**

Oracle kann zusätzliche Programme in die Hardware integrieren. Sie sind nur dann befugt, diese Programme zu nutzen, wenn Sie über eine Lizenz verfügen, die Ihnen ausdrücklich das Recht dazu gewährt; allerdings dürfen Sie diese zusätzlichen Programme für eine Dauer von bis zu 30 Tagen ab dem Lieferdatum für Testzwecke, nicht aber für Produktionszwecke verwenden, jedoch unter der Voraussetzung, dass Sie die Testprogramme nicht zur Bereitstellung von Drittanbieterschulungen zu den Inhalten und/oder Funktionen der Programme und zur Teilnahme daran nutzen dürfen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testphase zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein

Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihren Computersystemen löschen. Für Testzwecke lizenzierte Programme werden „wie besehen“ („as is“) bereitgestellt, und Oracle bietet keine technische Unterstützung oder Gewährleistung für diese Programme.

## **5. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG**

5.1 Oracle Hardware and Systems Support (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) wird gemäß den Oracle Hardware and Systems Support Policies erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie stimmen zu, mit Oracle zu kooperieren und Zugriffsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der technischen Unterstützungsleistungen benötigt. Die Richtlinien für Oracle Hardware and Systems Support sind in diese Anlage H eingeschlossen und können im Ermessen von Oracle geändert werden. Oracle wird jedoch den Level der technischen Unterstützungsleistungen, die während des Zeitraums erbracht werden, für den Vergütungen für den Oracle Hardware and Systems Support gezahlt wurden, nicht wesentlich verringern. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie den Auftrag für entsprechende technische Unterstützungsleistungen erteilen. Sie können auf die aktuelle Version der Oracle Hardware and Systems Policies unter <http://oracle.com/contracts> zugreifen.

5.2 Die Laufzeit des Oracle Hardware and Systems Support beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens für die Hardware oder, wenn keine Hardwarelieferung erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

## **6. HARDWAREBEZOGENE SERVICEANGEBOTE**

Zusätzlich zu der technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an hardwarebezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage H und anhand des Dokuments über die hardwarebezogenen Serviceangebote bestellen, das abrufbar ist unter <http://oracle.com/contracts>. Sie stimmen zu, Oracle sämtliche Informationen, Zugriff sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewähren, welche vernünftigerweise erforderlich sind, um es Oracle zu ermöglichen diese Serviceangebote bereitzustellen und Sie werden die Maßnahmen ausführen, die in dem Auftrag als Ihre Verantwortlichkeit aufgeführt sind. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Produkten berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Produkte unterliegt dem in dem betreffenden Auftrag genannten Vertrag.

## **7. SACHMÄNGEL**

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass (i) die Hardware, (ii) das Betriebssystem, die integrierte Software und die integrierten Softwareoptionen sowie (iii) die Datenträger des Betriebssystems, die Datenträger der integrierten Software und die Datenträger der integrierten Softwareoptionen („Datenträger“) die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarten Eigenschaften aufweisen werden oder, soweit keine Eigenschaften vereinbart sind, sich so eignen werden, wie im Rahmen des Vertrags vorausgesetzt, oder sich für sonstige übliche Zwecke eignen und die Eigenschaften einschließen werden, die für Waren dieser Art üblich sind und die Sie von Waren von dieser Art erwarten können. Sie können auf weiterführende Informationen zur Oracle Hardware Warranty unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> („Webseite zur Gewährleistung“) zugreifen. Auf der Webseite zur Gewährleistung veröffentlichte Änderungen der Oracle Hardware Warranty finden keine Anwendung bei Hardware oder Datenträgern, die vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Änderung bestellt wurden. Die Oracle Hardware Warranty ist nur für Hardware und Datenträger gültig, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden und (2) von Oracle verkauft wurden (entweder direkt oder durch einen von Oracle autorisierten Distributor). Die Hardware kann neu oder

neuwertig sein. Die Oracle Hardware Warranty gilt für Hardware, die neu ist, und für Hardware, die neuwertig ist und für die Gewährleistung von Oracle wiederaufgearbeitet und zertifiziert wurde.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Produkt liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an der gelieferten Hardware, den gelieferten Programmen oder den gelieferten Datenträgern nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie eine Herabsetzung der Vergütungen oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Ersatzeinheiten für defekte Teile oder Hardwareelemente, die im Rahmen der Oracle Hardware Warranty ausgetauscht werden, können neu oder von neuwertiger Qualität sein. Diese Austauschteile übernehmen den Gewährleistungsstatus der Hardware, in die sie eingebaut werden, und haben keine gesonderte oder eigenständige Gewährleistung. Das Eigentum an allen schadhafte Teilen oder Hardwarekomponenten fällt wieder an Oracle zurück, nachdem diese von der Hardware entfernt wurden.

7.4 Oracle gewährleistet nicht, dass die Hardware, das Betriebssystem, die integrierte Software, die integrierten Softwareoptionen oder die Datenträger alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen ohne Unterbrechung oder Fehler in sämtlichen von Ihnen gegebenenfalls ausgewählten Kombinationen ausgeführt werden können. Eine Garantie ist nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich in einem Angebot oder diesem Vertrag aufgeführt und ausdrücklich als solche beschrieben ist und nur dann, wenn gesondert auf die Pflichten nach einer solchen Garantie hingewiesen wird.

7.5 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die technischen Unterstützungsleistungen und die hardwarebezogenen Serviceangebote (wie in Abschnitt 6 oben ausgeführt) , die im Rahmen dieser Anlage H bestellt und erbracht werden, fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden. Im Falle von Mängelrügen bezüglich der technischen Unterstützungsleistungen oder hardwarebezogenen Serviceangebote müssen Sie Oracle innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der Erbringung der mangelhaften technischen Unterstützungsleistung oder der hardwarebezogenen Serviceangebote diese Mängel anzeigen.

7.6 Weiterhin gelten die Haftungsbestimmungen, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeführt sind.

7.7 Eine Gewährleistung gilt nicht für Hardware, Betriebssysteme, integrierte Software, integrierte Softwareoptionen oder physische Datenträger, die/bei denen:

- a. Modifizierungen, Änderungen oder Anpassungen ohne die schriftliche Zustimmung von Oracle vorgenommen wurden (insbesondere Modifizierung oder Entfernung des Seriennummernaufklebers von Oracle/Sun auf der Hardware),
- b. unsachgemäß behandelt oder nicht in Übereinstimmung mit der Beschreibung in der einschlägigen Dokumentation verwendet wurden;
- c. durch einen Dritten in einer Art und Weise repariert wurden, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entspricht;
- d. durch eine andere Partei als Oracle oder einen von Oracle autorisierten zertifizierten Installationspartner in nicht vorgesehener Weise installiert wurden;
- e. mit Equipment oder Software verwendet wurden, welche nicht durch eine Oracle Gewährleistung abgedeckt sind, soweit diese Probleme auf eine solche Nutzung zurückzuführen sind;
- f. Standortänderungen vorgenommen wurden und die Probleme dieser Standortänderung zuzuschreiben sind;
- g. direkt oder indirekt für Aktivitäten verwendet wurden, die US-amerikanische oder andere nationale Exportregelungen verletzen;

- h. von Parteien verwendet wurden, die auf der jeweils aktuellen Ausfuhrverbotsliste der USA geführt werden;
- i. in Länder verlagert wurden, die Handelsembargos oder -beschränkungen der USA unterliegen;
- j. remote zur Unterstützung von Aktivitäten zugunsten von Parteien oder in den Ländern verwendet wurden, die oben in 7.7(h) und 7.7(i) aufgeführt sind; oder
- k. von einer anderen Entität als Oracle oder einem von Oracle autorisierten Reseller erworben wurden.

7.8 Die Oracle Hardware Warranty gilt nicht für die gewöhnliche Abnutzung der Hardware oder Datenträger. Die Oracle Hardware Warranty ist nur für den ursprünglichen Käufer oder den ursprünglichen Mieter der Hardware gültig und kann im Falle der Übereignung der Hardware an eine Drittpartei nichtig werden.

## **8. AUDIT**

Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen zu prüfen. Sie stimmen zu, bei derartigen Audits durch Oracle zu kooperieren, angemessene Hilfe zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren. Ein solcher Audit wird Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören. Sie stimmen zu, nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen sämtliche anfallenden Vergütungen für Ihre Nutzung des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen über Ihre Lizenzrechte hinaus zu entrichten. Sollten Sie nicht bezahlen, kann Oracle (a) die Serviceangebote (einschließlich der technischen Unterstützung) im Zusammenhang mit dem Betriebssystem, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen, (b) Lizenzen des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen, welche gemäß dieser Anlage H und zugehörigen Verträgen bestellt wurden und/oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten verantwortlich ist, die Ihnen durch die Mitwirkung an diesem Audit entstehen.

## **9. AUFTRAGSLOGISTIK**

### **9.1 Lieferung und Installation**

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, es sei denn, Sie erwerben von Oracle Installation Services für diese Hardware.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware in Übereinstimmung mit den Bestell- und Lieferrichtlinien von Oracle, die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam waren und die unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrem Bestelldokument genannte Lieferanschrift oder an die im Auftrag genannte Anschrift, falls in Ihrem Bestelldokument keine Lieferanschrift angegeben ist; es finden die Versandbestimmungen der Bestell- und Lieferrichtlinien Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Annahme der Hardware gilt als mit der Lieferung erfolgt.

9.1.4 Oracle kann Ihnen Teillieferungen zustellen und diese in Rechnung stellen.

9.1.5 Oracle kann die Hardware in einer Weise ersetzen oder ändern, welche sich nicht wesentlich nachteilig auf die Gesamtleistung der Hardware auswirkt.

9.1.6 Oracle wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen aufwenden, um die Hardware (unter Berücksichtigung der von Ihnen bestellten Mengen und Typen) innerhalb eines Zeitraums zuzustellen, der den bisherigen Praktiken von Oracle entspricht.

## 9.2 Lieferung und Installation des Betriebssystems und der integrierten Softwareoptionen

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation des Betriebssystems und der integrierten Softwareoptionen, es sei denn, das Betriebssystem und die integrierten Softwareoptionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie im Rahmen dieses Auftrags kaufen, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installationsservices für das Betriebssystem und die integrierten Softwareoptionen.

9.2.2 Oracle stellt Ihnen das Betriebssystem (soweit zutreffend) und die integrierten Softwareoptionen auf der Website für die elektronische Lieferung zum Download unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: <http://edelivery.oracle.com>. Über diese Internetadresse können Sie auf das Betriebssystem und die integrierten Softwareoptionen und die zugehörige Dokumentation, die zum Datum des Inkrafttretens des zugehörigen Auftrags aktuell als Produktionsrelease erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Sofern Sie durchgehend technische Unterstützung aufrechterhalten haben, können Sie weiterhin die integrierten Softwareoptionen sowie die zugehörige Dokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle integrierten Softwareoptionen mit allen Kombinationen aus Hardware und Betriebssystem zur Verfügung stehen. Bezüglich der Verfügbarkeit des aktuellen Betriebssystems und der aktuellen integrierten Softwareoptionen prüfen Sie bitte die oben genannte Website für die elektronische Lieferung. Sie bestätigen, dass Oracle keine weiteren Lieferpflichten in Bezug auf das Betriebssystem und/oder die integrierten Softwareoptionen im Rahmen des anwendbaren Auftrags, des elektronischen Downloads oder in sonstiger Form hat.

## 9.3 Eigentumsübertragung

Das Eigentum an der Hardware wird mit der Lieferung an Sie übertragen, sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes angegeben ist.

## 9.4 Vertragsgebiet

Die Hardware ist in den Ländern zu installieren, die Sie in Ihrem Bestelldokument als Lieferort angegeben haben, bzw. an der im Auftrag genannten Anschrift, falls in Ihrem Bestelldokument keine Lieferanschrift genannt ist.

## 9.5 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung

9.5.1 Änderungen eines Hardwareauftrags sind vor Versand zulässig, unterliegen jedoch der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Änderungsvergütung, deren Höhe Oracle von Zeit zu Zeit neu festlegen kann. Die anwendbaren Vergütungen für Änderungsaufträge sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen sind den Bestell- und Lieferrichtlinien zu entnehmen, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden können.

9.5.2 Sie bestätigen und stimmen zu, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Rahmen eines Auftrags nicht im Vertrauen darauf eingehen, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien für technische Unterstützung geregelt, und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrags gewährt wurden, unverändert fort.

9.5.3 Die Vergütung für die Hardware und integrierten Softwareoptionen wird zum jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Hardware und integrierten Softwareoptionen in Rechnung gestellt.

9.5.4 Vergütungen für hardwarebezogene Serviceangebote werden vor der Erbringung der hardwarebezogenen Serviceangebote in Rechnung gestellt. Die Vergütungen für technische Unterstützung werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Leistungszeitraum für alle

hardwarebezogenen Serviceangebote beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Hardware bzw., falls keine Hardware zu versenden ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle gegebenenfalls anfallende Versandkosten und Steuern in Rechnung. Ungeachtet jeglicher ausdrücklichen oder implizierten Bestimmungen, die in den „Incoterms“ der Bestell- und Lieferrichtlinien enthalten sind, sind Sie für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Bestell- und Lieferrichtlinien können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

## ANLAGE P - Programm

Diese Anlage Programm (diese „Anlage P“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage P beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage P bilden zusammen mit der angehängten Anlage H, Anlage C, Anlage S und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage P entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 1. DEFINITIONEN

1.1 „Datum des Inkrafttretens“ bezeichnet das Datum des Versands physischer Datenträger oder das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, wenn kein Versand physischer Datenträger erforderlich ist (falls der Auftrag über den Oracle Store erteilt wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem der Auftrag an Oracle übermittelt wurde).

1.2 Begriffe, die in dieser Anlage P verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Sobald Oracle Ihren Auftrag annimmt, haben Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete (sofern nicht in Ihrem Auftrag anders angegeben), beschränkte Recht, die von Ihnen bestellten Programme und programmbezogenen Serviceangebote rein für Ihren internen Geschäftsbetrieb und vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags einschließlich der Definitionen und Regeln zu nutzen, welche in dem Auftrag und der Programmdefinition ausgeführt sind.

2.2 Mit der Bezahlung von programmbezogenen Serviceangeboten erhalten Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Recht, alles, was Oracle entwickelt und Ihnen im Rahmen dieser Anlage P ausgeliefert hat („Arbeitsergebnisse“), für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen; gleichwohl können bestimmte Arbeitsergebnisse zusätzlichen Lizenzbestimmungen unterliegen, die im Auftrag bereitgestellt werden.

2.3 Sie dürfen Ihre Vertreter und Auftragnehmer (insbesondere Outsourcingpartner) berechtigen, die Programme und Arbeitsergebnisse für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen und Sie sind dafür verantwortlich, dass sie die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage P bei dieser Nutzung einhalten. Für Programme, die insbesondere darauf ausgelegt sind, es Ihren Kunden und Anbietern zu ermöglichen, in der Umsetzung Ihres internen Geschäftsbetriebs mit Ihnen zu interagieren, ist eine solche Nutzung im Rahmen der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Anlage P zulässig.

2.4 Sie dürfen eine ausreichende Anzahl von Kopien jedes Programms für Ihre lizenzierte Nutzung und eine Kopie jedes Programmdateinträgers erstellen.

### 3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Die Programme können die Verwendung von Technologie von Drittherstellern umfassen oder erfordern, die mit den Programmen geliefert wird. Oracle stellt Ihnen in der Programmdokumentation, in Readme-Dateien oder in Hinweisdateien möglicherweise bestimmte Mitteilungen bezüglich dieser Technologie von Drittherstellern zur Verfügung. Ihnen wird die Lizenz für die Drittanbietertechnologie entweder im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenvertrags oder – falls in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder Mitteilungsdateien aufgeführt – im Rahmen gesonderter Bestimmungen erteilt. Ihre Rechte zur Nutzung separat lizenzierter Technologie von Drittherstellern gemäß gesonderten Bestimmungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt. Jedoch wird aus Gründen der Klarheit festgehalten, dass Technologie von Drittherstellern, bei der es sich nicht um separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern handelt, ungeachtet des Vorhandenseins einer Mitteilung als Teil der Programme betrachtet und Ihnen die Lizenz dafür gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags erteilt wird.

Wenn es Ihnen gemäß einem Auftrag gestattet ist, die Programme zu vertreiben, müssen Sie mit der Softwareverteilung alle solchen Benachrichtigungen sowie den gesamten zugehörigen Quellcode – in der Form und in dem Umfang, wie dieser Quellcode von Oracle bereitgestellt wird – für separat lizenzierte

Technologie von Drittherstellern mit weitergeben. Darüber hinaus müssen Sie separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern gemäß gesonderten Bestimmungen vertreiben (in der Form und in dem Umfang, wie gesonderte Bestimmungen von Oracle bereitgestellt werden). Ungeachtet des Vorstehenden sind Ihre Rechte an den Programmen nur auf die in Ihrem Auftrag gewährten Rechte beschränkt.

3.2 Sie sind nicht berechtigt:

- a. Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle aus den Programmen zu entfernen oder zu modifizieren;
- b. die Programme oder Materialien, die sich aus den Serviceangeboten ergeben, in irgendeiner Form Dritten für den Geschäftsbetrieb dieser Dritten zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist für die spezifische Programmlizenz oder die Materialien aus den Serviceangeboten, die Sie erworben haben, zulässig);
- c. Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme zu veranlassen oder zuzulassen (das vorstehende Verbot schließt insbesondere die Überprüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen Materialien ein, die durch die Programme produziert werden);
- d. ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmarktests der Programme offenlegen.

3.3 Das Verbot der Übertragung der Programme oder von Anteilen daran im Rahmen von Abschnitt 15 der allgemeinen Vertragsbedingungen gilt für alle im Rahmen dieser Anlage P lizenzierten Programme, außer soweit, dass ein solches Verbot nach geltendem Recht für nicht vollstreckbar erklärt wird.

#### **4. TESTPROGRAMME**

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion nicht dafür verwenden, Schulungen Dritten gegenüber anzubieten oder selbst an solchen Schulungen teilzunehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Datum des Inkrafttretens 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testphase zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihren Computersystemen löschen. Für Testzwecke lizenzierte Programme werden „wie besehen“ („as is“) bereitgestellt, und Oracle bietet keine technische Unterstützung oder Gewährleistung für diese Programme.

#### **5. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG**

5.1 Die mit Ihrem Auftrag erworbene technische Unterstützung besteht aus jährlichen technischen Unterstützungsleistungen, die Sie für die Programme bei Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährliche technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle weiteren Jahre) gemäß den Oracle Richtlinien für technische Unterstützung erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie stimmen zu, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der technischen Unterstützungsleistungen benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieser Anlage P sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Vergütungen für technische Unterstützungsleistung entrichtet wurde, den Umfang technischer Unterstützungsleistungen für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie einen Auftrag für entsprechende technische Unterstützungsleistungen erteilen. Sie können auf die aktuelle Version der Richtlinien für technische Unterstützung unter <http://oracle.com/contracts> zugreifen.

5.2 Wenn Sie sich entscheiden, technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb eines Lizenzsets zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenzset gehören, technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Einstellung des Supports für eine Teilmenge (Subset) eines Lizenzsets ist nur möglich, wenn Sie zustimmen, die betreffende Teilmenge von Lizenzen zu kündigen. Die Vergütung für die technische Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen ist in den Richtlinien für technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Fassung der Richtlinien für technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenzset. Sollten Sie sich entschließen, keine technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlicenzen ohne technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

## **6. PROGRAMMBEZOGENE SERVICEANGEBOTE**

Zusätzlich zu der technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an programmbezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage P und anhand des Dokuments über die programmbezogenen Serviceangebote, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Sie stimmen zu, Oracle sämtliche Informationen, Zugriff sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewähren, welche vernünftigerweise erforderlich sind, um es Oracle zu ermöglichen diese Serviceangebote bereitzustellen und Sie werden die Maßnahmen ausführen, die in dem Auftrag als Ihre Verantwortlichkeit aufgeführt sind. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Programmen berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Der Vertrag, der in diesem Auftrag per Verweis aufgenommen ist, regelt Ihre Nutzung solcher Programme.

## **7. SACHMÄNGEL**

7.1 Oracle gewährleistet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der anwendbaren Programmdokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarten Eigenschaften aufweisen werden oder, soweit keine Eigenschaften vereinbart sind, sich so eignen werden, wie im Rahmen des Vertrags vorausgesetzt, oder sich für sonstige übliche Zwecke eignen und die Eigenschaften einschließen werden, die für Waren dieser Art üblich sind und die Sie von Waren von dieser Art erwarten können.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie eine Herabsetzung der Vergütungen oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Oracle gewährleistet nicht, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen ohne Unterbrechung oder Fehler in sämtlichen von Ihnen gegebenenfalls ausgewählten Kombinationen ausgeführt werden können. Eine Garantie ist nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich in einem Angebot oder diesem Vertrag aufgeführt und ausdrücklich als solche beschrieben ist und nur dann, wenn gesondert auf die Pflichten nach einer solchen Garantie hingewiesen wird.

7.4 Oracle gewährleistet für den Zeitraum Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die technischen Unterstützungsleistungen und die programmbezogenen Serviceangebote (wie in Abschnitt 6 oben ausgeführt) , die im Rahmen dieser Anlage P bestellt und erbracht werden, fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen ab der Erbringung einer mangelhaften technischen Unterstützungsleistung oder Bereitstellung eines mangelhaften programmbezogenen Serviceangebotes über die Mängel der technischen Unterstützungsleistungen oder programmbezogenen Serviceangebote in Kenntnis setzen, die Gegenstand der Gewährleistung sind.

7.5 Weiterhin gelten die Haftungsbestimmungen, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeführt sind.

## **8. AUDIT**

Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Programme auf deren Einhaltung der Bestimmungen des anwendbaren Auftrags und des Rahmenvertrags zu prüfen. Ein solcher Audit wird Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören.

Sie stimmen zu, bei einem Audit von Oracle mitzuwirken und angemessene Unterstützung sowie Zugriff auf Informationen zu bieten, welche angemessenerweise von Oracle angefordert werden können. Eine solche Unterstützung beinhaltet insbesondere das Ausführen von Oracle Tools für die Datenmessung auf Ihren Servern und das Bereitstellen der sich daraus ergebenden Daten an Oracle.

Die Durchführung des Audits und die nicht öffentlichen Daten, die während des Audits erhalten wurden (einschließlich von Ergebnissen oder Berichten, die sich aus dem Audit ergeben), unterliegen den Bestimmungen aus Abschnitt 8 (Geheimhaltung) der allgemeinen Vertragsbedingungen.

Werden bei dem Audit Nichterfüllungen festgestellt, stimmen Sie zu, diese Nichterfüllung nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 30 Tagen zu beheben (was insbesondere die Bezahlung von etwaigen Vergütungen für zusätzliche Lizenzen für Programme beinhalten kann). Beheben Sie die Nichterfüllung nicht, kann Oracle (a) die programmbezogenen Serviceangebote (einschließlich der technischen Unterstützung), (b) die im Rahmen dieser Anlage P bestellten Programmlizenzen sowie die zugehörigen Verträge und/oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten verantwortlich ist, die Ihnen durch die Mitwirkung an diesem Audit entstehen.

## **9. AUFTRAGSLOGISTIK**

### **9.1 Lieferung und Installation**

9.1.1 Sie sind für die Installation der Programme verantwortlich, es sei denn, die Programme wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß diesem Auftrag erwerben, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installationsservices für diese Programme.

9.1.2 Oracle stellt die im Abschnitt Programme und Serviceangebote für Programmunterstützung des anwendbaren Auftrags aufgeführten Programme auf der Website für die elektronische Lieferung unter der Internetadresse: <http://edelivery.oracle.com> zur Verfügung. Über diese Internetadresse können Sie auf die angegebene Software und die zugehörige Programmdokumentation für jedes aufgeführte Programm, das zum Datum des Inkrafttretens des zugehörigen Auftrags aktuell als Produktionsrelease erhältlich ist, zugreifen und dieses an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Vorausgesetzt, dass Sie die technische Unterstützung für die angegebenen Programme durchgehend aufrechterhalten haben, können Sie die Programme und zugehörige Programmdokumentationen weiterhin herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Programme für alle Kombinationen von Hardware/Betriebssystem verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neusten Programme entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für die elektronische Lieferung. Sie bestätigen, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen zu den Programmen aus dem zugehörigen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.1.3 Soweit bestellt, liefert Oracle die physischen Datenträger an die in dem zugehörigen Auftrag angegebene Lieferanschrift. Sie stimmen zu, eventuell anfallende Kosten für Datenträger und Versand zu übernehmen. Für die Lieferung von physischen Datenträgern gelten die anwendbaren Versandbestimmungen: FCA (frei Frachtführer) Dublin Irland (Incoterms 2010).

## 9.2 Vertragsgebiet

Die Programme sind für die Nutzung in dem Land/den Ländern vorgesehen, welche/s im Auftrag angegeben ist/sind.

## 9.3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung

9.3.1 Sie bestätigen und stimmen zu, dass Sie die Zahlungsverpflichtung gemäß einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingehen, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien für technische Unterstützung geregelt, und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrags gewährt wurden, unverändert fort.

9.3.2 Programmvergütungen werden ab dem Datum des Inkrafttretens in Rechnung gestellt.

9.3.3 Programmbezogene Vergütungen für Serviceangebote werden vor der Erbringung der programmbezogenen Serviceangebote in Rechnung gestellt. Die Vergütungen für technische Unterstützung werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller programmbezogenen Serviceangebote beginnt ab dem Datum des Inkrafttretens.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten oder Steuern in Rechnung, und Sie stehen für diese Kosten und Steuern ein.

## ANLAGE C – Cloud Services

Diese Anlage Cloud Services (diese „Anlage C“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage P beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage C bilden zusammen mit der angehängten Anlage H, Anlage P, Anlage S und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage C entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 1. NUTZUNG DER SERVICES

1.1 Oracle stellt Ihnen die in Ihrem Auftrag aufgeführten Oracle Services (die „Services“) gemäß diesem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zur Verfügung. Sofern im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag nicht anders angegeben, haben Sie das nicht ausschließliche, weltweite, eingeschränkte Recht, die Services ausschließlich für Ihren internen Geschäftsbetrieb während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums zu nutzen, sofern keine Beendigung in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag (dem „Leistungszeitraum“) vorliegt. Sie dürfen Ihren Benutzern gestatten, die Services (wie nachfolgend definiert) zu diesem Zweck zu nutzen, und Sie sind dafür verantwortlich, dass Sie den Rahmenvertrag und Ihren Auftrag einhalten.

1.2 Die Leistungsbeschreibungen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Rechtsvorschriften, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter (wie nachfolgend definiert) Rechnung zu tragen. Durch solche Updates der Services oder der Leistungsbeschreibungen durch Oracle wird jedoch der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3 Es ist Ihnen nicht gestattet und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu nutzen, um Personen zu belästigen, Personen oder Eigentum zu schädigen oder zu verletzen, Material zu veröffentlichen, das falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön ist, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus oder Gewalt zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, Junk-E-Mails, Spam oder Kettenbriefe zu versenden, geistige oder andere Eigentumsrechte zu verletzen, Produkte oder Services zu verkaufen, herzustellen, zu vermarkten und/oder zu vertreiben, die gegen anwendbare Gesetze, Anordnungen oder Verordnungen verstoßen, (b) Benchmarking, Verfügbarkeits-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, mit Ausnahme von etwaigen Genehmigungen in den Leistungsbeschreibungen, (c) Leistungs- oder Schwachstellentests der Services ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle durchzuführen oder offenzulegen, mit Ausnahme von etwaigen Genehmigungen in den Leistungsbeschreibungen, oder Netzwerkerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellenscans, Passwort-Cracking, Testen der Services per Remotezugriff durchzuführen oder offenzulegen oder (d) die Services zu nutzen, um Mining von Cyberwährungen oder Kryptowährungen durchzuführen ((a) bis (d) zusammenfassend als „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“ bezeichnet). Neben anderen Rechten, die wir gemäß dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag haben, haben wir das Recht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verstoßen wird, und zu diesen Abhilfemaßnahmen kann das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien gehören, die gegen diese Richtlinie verstoßen.

### 2. VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNG

2.1 Ein Auftrag kann nach der Erteilung nicht storniert werden und die bezahlten Beträge sind nicht erstattungsfähig, außer im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag ist etwas Anderes bestimmt. In einem Auftrag aufgeführte Vergütungen für Services verstehen sich ohne Steuern und Spesen, außer im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag ist etwas Anderes bestimmt.

2.2 Sollten Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie unverzüglich die Mengenüberschreitung erwerben und die dafür anfallenden Vergütungen bezahlen.

### 3. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM UND EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Rechte am geistigen Eigentum Ihrer Inhalte (wie nachfolgend definiert). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Rechte am geistigen Eigentum der Services, daraus abgeleiteter Werke und allem, was durch oder im Auftrag von uns im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelt oder ausgeliefert wird.

3.2 Möglicherweise haben Sie durch die Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem

Auftrag nicht anders angegeben, unterliegen alle Rechte am geistigen Eigentum von Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dritten vereinbart wurden.

3.3 Sie räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4 Mit Ausnahme gemäß den Genehmigungen im Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag, ist es Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen Andere nicht dazu veranlassen oder es ihnen erlauben: (a) Teile der Services (einschließlich von Programmen erzeugter Datenstrukturen oder ähnlicher Materialien) zu modifizieren, daraus abgeleitete Werke zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu vervielfältigen, neu zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren; (b) auf die Services zuzugreifen oder sie zu nutzen, um direkt oder indirekt Produkte oder Services zu erstellen oder zu unterstützen, die mit Oracle konkurrieren; oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, zu vertreiben, auszulagern, deren Nutzung über Timesharing oder Serviceunternehmen zu gestatten, gewerblich zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

#### 4. GEHEIMHALTUNG

Ihre Inhalte, die sich in den Services befinden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt, in Abschnitt 8 der allgemeinen Vertragsbedingungen und in Ihrem Auftrag als vertrauliche Informationen. Oracle schützt die Vertraulichkeit Ihrer Inhalte, die sich in ihren Services befinden, solange und soweit sich diese Informationen in den Services befinden.

#### 5. SCHUTZ IHRER INHALTE

5.1 Um Ihre Inhalte, die Sie Oracle im Zusammenhang mit der Erbringung der Services zur Verfügung stellen, wird Oracle die anwendbaren administrativen, physischen, technischen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sowie andere anwendbare Aspekte des System- und Contentmanagements einhalten, die unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> abrufbar sind.

5.2 Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Daten (entsprechend der Definition dieses Begriffs in den anwendbaren Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag (wie nachstehend definiert)) enthalten, hält Oracle ferner Folgendes ein:

- a. die einschlägigen Datenschutzrichtlinien von Oracle, die für Services gelten und unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> abrufbar sind; sowie
- b. die geltende Fassung des *Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services* (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern Ihr Auftrag nichts anderes bestimmt. Die für Ihren Auftrag geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (a) ist unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> abrufbar und ist per Verweis in diese Anlage eingeschlossen und (b) bleibt während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen (einschließlich anwendbarer Oracle Datenschutzrichtlinien) gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags.

5.3 Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte 5.1 und 5.2, sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Mitteilungen, Einwilligungen und/oder Autorisierungen im Zusammenhang mit Ihrer Bereitstellung und unserer Verarbeitung Ihrer Inhalte (einschließlich personenbezogener Daten) im Rahmen der Services, (b) Sicherheitslücken und die Folgen solcher Sicherheitslücken, die sich aus Ihren Inhalten ergeben, einschließlich Viren, Trojanern, Würmern oder anderen schädlichen Programmerroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, und (c) jegliche Nutzung der Services in einer Weise, die nicht mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags und/oder Ihres Auftrags übereinstimmt, durch Sie oder Ihre Benutzer. Soweit Sie Ihre Inhalte an Dritte offenlegen oder übermitteln, sind wir nicht mehr für die Sicherheit und Vertraulichkeit besagter Inhalte verantwortlich, die sich der Kontrolle durch Oracle entziehen.

5.4 Sofern in Ihrem Auftrag (einschließlich der Leistungsbeschreibungen) nicht anders angegeben, dürfen Ihre Inhalte keine Daten enthalten, die Oracle spezifische Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorische Verpflichtungen auferlegen, die über die im Datenverarbeitungsvertrag, in den Leistungsbeschreibungen und im Rahmenvertrag festgelegten Verpflichtungen hinausgehen oder von diesen abweichen. Enthalten Ihre Inhalte etwaige der vorgenannten Daten (z. B. bestimmte reglementierte Gesundheits- oder Zahlungskarteninformationen), verarbeitet Oracle diese Daten nur gemäß den Auftragsbedingungen, dem Datenverarbeitungsvertrag, den Leistungsbeschreibungen sowie gemäß dem Rahmenvertrag. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung Ihrer spezifischen regulatorischen, gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die für solche Daten gelten können. Sofern für die Services verfügbar, können Sie von uns zusätzliche Services erwerben (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die dazu auslegt sind, spezielle Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorische Anforderungen zu erfüllen, die auf solche Daten anzuwenden sind.

## **6. LEISTUNGSSTÖRUNGEN**

6.1 Die Vertragsparteien stimmen zu, dass es sich bei den im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Cloud Services um eine neuartige und andere Art von Service handelt, und bei einer mangelhaften Leistungserfüllung die Anwendung der spezifischen Gewährleistungsbestimmungen des Schuldrechts nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht im Interesse der Vertragsparteien wäre. Aus diesem Grunde wird zugestimmt, dass ausschließlich die folgenden Bestimmungen im Zusammenhang mit etwaiger mangelhafter Leistungserfüllung gelten.

6.2 Wir gewährleisten, dass wir während des Leistungszeitraums die Services mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz in sämtlichen wesentlichen Aspekten erbringen, wie in den Leistungsbeschreibungen vorgesehen.

Wir gewährleisten weder die fehler- oder unterbrechungsfreie Durchführung der Services noch die Behebung aller Fehler der Services noch die Erfüllung ihrer Anforderungen oder Erwartungen durch die Services. Wir sind nicht verantwortlich für Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung, dem Betrieb oder der Sicherheit der Services, die sich aus Ihrem Inhalt oder dem Inhalt Dritter oder aus Services ergeben, die Dritte erbringen.

6.3 Kommt es zu einer Schlechtleistung, legen Sie uns ohne schuldhaftes Verzögerung und spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangen, eine schriftliche Mitteilung vor, welche den Mangel der Services beschreibt (einschließlich, soweit zutreffend, der Nummer des Service Requests, über den uns der Mangel der Services mitgeteilt wird). Sollten Sie Oracle nicht entsprechend den Maßgaben dieses Absatzes in Kenntnis setzen, sind die Ansprüche und Rechte aus dem jeweiligen Fall der Schlechtleistung ausgenommen, soweit Sie diese beobachten könnten.

6.4 Haben Sie eine Mitteilung gemäß Abschnitt 6.3 eingereicht, räumen Sie Oracle die Möglichkeit ein, den mitgeteilten Fall der Schlechtleistung zu beheben. Wenn dies im Wesentlichen gelingt, so gelten etwaige Pflichtverstöße von Oracle als behoben. Lässt sich die Schlechtleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, sind Sie berechtigt, den betreffenden Auftrag aus wichtigem Grund unter Wahrung einer angemessenen Nachfrist zu kündigen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schlechtleistung durch Oracle kann Ihnen neben dem vorgenannten Kündigungsrecht ein Anspruch auf Schadenersatz vorbehaltlich der Beschränkungen aus Abschnitt 7 entstehen. Sämtliche Ansprüche oder Rechte wegen Schlechtleistung verjähren innerhalb von sechs Monaten nachdem dies zum ersten Mal mitgeteilt wurde oder gemäß Abschnitt 6.3 hätte mitgeteilt werden müssen.

## **7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Oracle haftet für Schäden (einschließlich Aufwendungen), gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in anderen Fällen, in welchen die Haftung von Oracle nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Für grob fahrlässige Handlungen von Oracles gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten haftet

- Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Für grob fahrlässige Handlungen von Oracles Erfüllungsgehilfen haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen, wenn gegen eine Kardinalpflicht verstoßen wurde; bei Verstoß gegen eine Pflicht, die keine Kardinalpflicht ist, haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der vorhersehbar war, als die Vertragsparteien den Vertrag schlossen. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen („Kardinalpflicht“).
- Bei leicht fahrlässigem Verstoß gegen eine Kardinalpflicht haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Sie und Oracle vereinbaren, dass die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden unter keinen Umständen die Gesamtbeträge überschreiten, die tatsächlich im Rahmen Ihres Auftrags innerhalb der zwölf (12) Monate, die dem Datum vorausgehen, zu dem das Ereignis eingetreten ist, das die Haftung begründet, für die Produkte oder Services von Oracle bezahlt wurden, welche die Haftung begründen.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (z. B. nach § 536a Abs. 1 BGB, soweit zutreffend) für bei Abschluss dieses Rahmenvertrags oder Ihres Auftrags vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle kann sich auf Ihr Mitverschulden berufen. Sie sind insbesondere verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und einen Virenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, sodass die Wiederherstellung der Daten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Abschnitt auch Anwendung findet, soweit der Rechtsgrund für eine Haftung von Oracle sich aus Datenschutzrecht oder einem Datenverarbeitungsvertrag ergibt.

## **8. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR FREISTELLUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN**

8.1 Ist Oracle Anbieter und macht von seiner Option im Rahmen von Abschnitt 5.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen Gebrauch und beendet die Lizenz für Material, bei dem es sich um eine Komponente der Services, einschließlich von Oracle Software handelt, und fordert die Rückgabe dieses Materials, so erstattet Oracle sämtliche unverbrauchten und im Voraus bezahlten Vergütungen, welche Sie für solches Material bezahlt haben. Handelt es sich bei diesem Material um Technologie von Drittanbietern und ermöglichen es die Bestimmungen der Lizenz der Drittanbieter Oracle nicht, die Lizenz zu kündigen, so kann Oracle nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 30 Tagen die diesem Material zugehörigen Services beenden und Ihnen etwaige unverbrauchte, im Voraus bezahlte Vergütungen für solche Services erstatten.

8.2 Wir stellen Sie nicht frei, soweit sich ein Anspruch aus Schutzrechtsverletzung aus Inhalten Dritter oder Materialien aus Portalen Dritter oder aus sonstigen externen Quellen ergibt, die Ihnen innerhalb der Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink aufgerufene Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern etc.) zugänglich gemacht sind oder zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Der Wortlaut „Benutzerdokumentation“ im ersten Satz von Abschnitt 5.6 der allgemeinen Vertragsbedingungen schließt die Leistungsbeschreibungen ein, die in Ihrem Auftrag zu den Services per Verweis aufgenommen sind.

## **9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

9.1 Services werden für den in Ihrem Auftrag festgelegten Leistungszeitraum erbracht.

9.2 Wir sind berechtigt, den Zugriff auf oder die Nutzung der Services für Sie und/oder Ihre Benutzer auszusetzen, wenn wir davon ausgehen, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht; (b) Sie oder Ihre Benutzer zum Begehen unerlaubter Handlungen auf die Services zugreifen oder diese nutzen; (c) die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verletzt wird, oder (d) Sie falsche Konto- oder Zahlungsinformationen angegeben haben oder Ihre digitale Zahlungsmethode abgelehnt wird. Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im

Voraus an. Bei Services mit der anwendbaren betrieblichen Funktion wird Oracle zumutbare Anstrengungen unternehmen, um jede Aussetzung nur auf den Teil der Services zu beschränken, der mit dem Problem zusammenhängt, das die Aussetzung verursacht hat. Wir unternehmen zumutbare Anstrengungen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung.

9.3 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags oder eines Auftrags verstoßen und wird dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Spezifikation des Verstoßes (welche in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Abschnitt 14.1 vorgelegt wird) behoben, befindet sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug und es steht der vertragstreuen Partei frei, (a) im Fall eines Verstoßes gegen einen Auftrag, den Auftrag, im Rahmen dessen der Verstoß eingetreten ist, zu kündigen; oder (b) bei einem Verstoß gegen den Rahmenvertrag den Rahmenvertrag sowie alle Aufträge zu kündigen, die im Rahmen des Auftrags erteilt wurde. Kündigt Oracle einen Auftrag nach den Maßgaben des vorstehenden Satzes, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen sämtliche Beträge bezahlen, die vor dieser Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle Beträge, die für die gekündigten Aufträge noch unbezahlt sind, zuzüglich der zugehörigen Steuerung und Spesen. Außer im Falle der Nichtbezahlung der Vergütungen kann die vertragstreue Partei im alleinigen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei zumutbare Anstrengungen unternimmt, den Vertragsverstoß zu beheben. Sie stimmen zu, dass Sie, wenn Sie sich im Rahmen des Rahmenvertrags gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes in Verzug befinden, die bestellten Services nicht nutzen dürfen.

9.4 Am Ende des Leistungszeitraums stellen wir Ihren Inhalt (in der Form, in der er zum Ende des Leistungszeitraums besteht) für Ihren Abruf während eines Abrufzeitraums zur Verfügung, der in den Leistungsbeschreibungen angegeben ist. Im Anschluss an den Abrufzeitraum löschen wir, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, Ihre Inhalte, die noch in den Services vorhanden sind. Unsere Vorgehensweisen zum Löschen von Daten sind detaillierter in den Leistungsbeschreibungen ausgeführt.

## **10. INHALTE, SERVICES UND WEBSITES DRITTER**

10.1 Die Services können Ihnen die Möglichkeit eröffnen, Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter mit Websites, Plattformen, Inhalten, Produkten, Dienstleistungen und Informationen von Dritten zu verknüpfen oder sie dahin zu übertragen („Services Dritter“). Oracle hat keine Kontrolle über solche Inhalte oder Services Dritter und trägt für diese keine Verantwortung. Sie allein sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen für den Zugriff auf und die Nutzung Services Dritter, und wenn Oracle in Ihrem Auftrag auf Services Dritter zugreift oder sie nutzt, so sind allein Sie dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass besagter Zugriff und die Nutzung, auch mittels Passwörtern, Zugangsdaten, Token, die an Sie ausgegeben oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellt werden, durch die Zugriffs- und Nutzungsbedingungen besagter Services autorisiert ist. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service eines Dritten oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2 Inhalte Dritter, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und in der vorhandenen Form ohne jegliche Gewährleistung verfügbar gemacht. Wir schließen jegliche aus Inhalten Dritter entstehende oder mit ihnen in Verbindung stehende Haftung aus.

10.3 Sie bestätigen, dass (a) die Beschaffenheit, die Art, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich während des Leistungszeitraums jederzeit ändern können, und (b) Funktionen der Services, die mit Services Dritter wie Facebook™, YouTube™ und Twitter™ usw. zusammenwirken, von der ständigen Verfügbarkeit der Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) dieser Dritten abhängen. Möglicherweise müssen wir die Services im Rahmen des Rahmenvertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten Dritter, Services Dritter oder APIs aktualisieren, verändern oder abwandeln. Etwaige Änderungen an Inhalten Dritter oder Services Dritter oder an APIs sowie auch ihre Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Leistungszeitraums haben keine Auswirkung auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags oder des zugehörigen Auftrags, und solche Änderungen geben Ihnen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Kompensation.

## **11. SERVICEÜBERWACHUNG, ANALYSEN UND VON ORACLE BEREITGESTELLTE SOFTWARE**

11.1 Wir überwachen die Services fortlaufend, um den Betrieb der Services durch Oracle zu erleichtern, um bei der Lösung Ihrer Service Requests zu helfen, um Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit,

Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services zu erkennen und zu beheben, und um unerlaubte Handlungen oder Verstöße gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, außer wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Benutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services ausgeführt wird, unterliegt nicht der Überwachung von Oracle und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2 Wir sind berechtigt, (a) statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen, und (b) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (auf die obigen Klauseln (a) und (b) wird zusammenfassend als „Leistungsanalysen“ verwiesen). Oracle behält alle Rechte am geistigen Eigentum der Serviceanalysen.

11.3 Gegebenenfalls geben wir Ihnen die Möglichkeit, bestimmte von Oracle bereitgestellte Software (wie nachfolgend definiert) zur Nutzung mit den Services zu erhalten. Soweit wir nicht angeben, dass für die von Oracle bereitgestellte Software gesonderte Bestimmungen gelten, wird jede von Oracle bereitgestellte Software als Teil der Services bereitgestellt, und Sie erhalten das nicht ausschließliche, weltweite, eingeschränkte Nutzungsrecht und zur Berechtigung Ihrer Benutzer zur Nutzung dieser von Oracle bereitgestellten Software, dies jedoch stets vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags und nur, um Ihre autorisierte Nutzung der Services zu erleichtern. Ihr Recht auf Nutzung der von Oracle bereitgestellten Software endet bei Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der von Oracle bereitgestellten Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher Teile der von Oracle bereitgestellten Software, die unter gesonderten Bestimmungen lizenziert ist, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise beschränkt.

## 12. HARDWAREGERÄTE

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 12 (Hardwaregeräte) gelten nur für einen Auftrag, der ein Hardwaregerät umfasst.

12.1 Ihr Auftrag kann ein Hardwaregerät (wie unten definiert) umfassen, das Sie mit den entsprechenden Services wie in den Leistungsbeschreibungen beschrieben, verwenden können. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags (einschließlich der Bestimmungen zu den Services) regeln Hardwaregeräte, das Betriebssystem und integrierte Software (beide entsprechend den nachfolgenden Definitionen), es sei denn, in diesem Abschnitt 12 ist ausdrücklich etwas anderes angegeben oder die Bestimmungen sind aufgrund ihrer Natur nicht auf Hardwaregeräte anwendbar.

12.2 Wir bieten eine eingeschränkte Gewährleistung für Hardwaregeräte, die in der Oracle Hardware Warranty unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware> beschrieben ist. Etwaige Änderungen der Oracle Hardware Warranty gelten nicht für Hardwaregeräte, die vor einer solchen Änderung bestellt wurden.

12.3 Wir erbringen technische Unterstützungsleistungen für Hardwaregeräte, wie entweder in den Leistungsbeschreibungen und/oder den Hardware and Systems Support Richtlinien von Oracle beschrieben, die zum Zeitpunkt der Erbringung der technischen Unterstützungsleistungen gelten (abrufbar unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware>).

12.4 In Bezug auf unsere Freistellung für Hardwaregeräte gemäß Abschnitt 8 gilt ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 5.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen, wenn wir davon ausgehen oder festgestellt wird, dass ein Hardwaregerät (oder ein Teil davon) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, dass wir entweder das Hardwaregerät (oder einen Teil davon) ersetzen oder modifizieren können, so dass es keine Rechte mehr verletzt (wobei sein Nutzen oder seine Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder ein Recht erwerben, das die Weiterverwendung erlaubt, oder, wenn

diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, können wir das betreffende Hardwaregerät (oder einen Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert für das Hardwaregerät erstatten.

12.5 „Hardwaregerät“ ist definiert als Hardware, die beide der folgenden Anforderungen erfüllt: (a) die Hardware wird von den Services verwaltet oder als Teil der Services verwendet und (b) die Hardware wird von Oracle als Hardwaregerät bezeichnet. Das Eigentum an den Hardwaregeräten geht mit der Lieferung an Sie über, sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes angegeben ist.

12.6 „Betriebssystem“ bezeichnet die Software, die das Hardwaregerät verwaltet. Sie sind berechtigt, das mit der Hardwarevorrichtung ausgelieferte Betriebssystem zu verwenden (sowie alle Aktualisierungen durch unsere technischen Unterstützungsleistungen), jedoch nur in der Form, in der dieses in das Hardwaregerät aufgenommen und Teil desselben ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Lizenzverträge, die mit dem Hardwaregerät ausgegeben werden. Die aktuellen Fassungen der Lizenzverträge befinden sich in der Dokumentation des Hardwaregeräts.

12.7 „Integrierte Software“ bezeichnet Software oder programmierbaren Code, welche(r) in ein Hardwaregerät eingebettet oder integriert ist und die Funktionalität des Hardwaregeräts ermöglicht. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Code oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Unterstützungsleistung; oder (b) gesondert lizenzierte Anwendungen, Betriebssysteme, Entwicklungstools oder Systemverwaltungssoftware oder anderen Code, der von uns oder Dritten gesondert lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Vorbehaltlich aller Bestimmungen, die mit oder auf dem Hardwaregerät und/oder in der anwendbaren Dokumentation bereitgestellt werden, haben Sie das beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die mit einem Hardwaregerät gelieferte integrierte Software (und alle über unsere technische Unterstützungsleistungen erworbenen Updates) nur so zu nutzen, wie sie in das Hardwaregerät integriert ist und nur in diesem Zusammenhang.

12.8 Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Rechte am geistigen Eigentum des Betriebssystems und der integrierten Software. Das Hardwaregerät kann Technologie Dritter enthalten oder erfordern, die mit dem Hardwaregerät geliefert wird oder darauf vorinstalliert ist. Technologie von Drittanbietern wird unter Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen (i) mit oder auf dem Hardwaregerät, (ii) in der entsprechenden Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweisdateien zur Verfügung stellen können. Ihr Recht, dieser Technologie von Drittanbietern unter gesonderten Lizenzbestimmungen zu nutzen, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Unterstützungsleistungen für diese Technologie von Drittanbietern.

12.9 Das Betriebssystem oder die integrierte Software kann gesonderte Werke enthalten, die in einer Readme-Datei, einer Hinweisdatei oder der anwendbaren Dokumentation gekennzeichnet sind und die unter Open-Source- oder ähnlichen Lizenzbestimmungen lizenziert sind; Ihre Rechte zur Nutzung des Betriebssystems und der integrierten Software gemäß solchen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die zu diesen gesonderten Werken zugehörigen passenden Bestimmungen finden sich in den Readme-Dateien, den Hinweisdateien oder in der Dokumentation zum Betriebssystem und der integrierten Software. Für Software (i), die Teil des Betriebssystems oder der integrierten Software ist und (ii) die Sie von uns in Binärform erhalten und (iii) die nach einer Open-Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht gibt, den Quellcode für die Binärdatei zu erhalten, können Sie eine Kopie des anwendbaren Quellcodes unter <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> erhalten. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website.

### **13. ZUSÄTZLICHE EXPORTBEDINGUNGEN**

Sie bestätigen, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Benutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie die Workstations der Benutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

## 14. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZU MITTEILUNGEN

14.1 Mitteilungen, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, sind der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form gemäß den Maßgaben aus Abschnitt 14 der allgemeinen Vertragsbedingungen zuzustellen.

14.2 Wir können unseren Services-Kunden Mitteilungen in Form einer allgemeinen Mitteilung im Oracle Portal für die Services zukommen lassen und speziell an Sie gerichtete Mitteilungen (a) per elektronischer Post an Ihre E-Mail-Adresse, die in unseren Kontoinformationen hinterlegt ist, oder (b) per schriftlicher Zustellung vorlegen, die über einen erstklassigen Zustellservice oder vorfrankiert an Ihre Anschrift erfolgt, die in unseren Kontoinformationen hinterlegt ist.

14.3 Unter <http://www.oracle.com/contracts/cloud-services> können Sie sich registrieren, um über Aktualisierungen der Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies (Oracle Richtlinien für Cloud-Hosting und -Lieferung) und des Datenverarbeitungsvertrags (sowie bestimmter anderer von Oracle zur Verfügung gestellter Leistungsbeschreibungen) informiert zu werden.

## 15. SONSTIGES

15.1 Wir sind ein unabhängiger Auftragnehmer, und jede Vertragspartei stimmt zu, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Vertretungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien besteht.

15.2 Unsere Geschäftspartner, einschließlich Dritter, mit denen Services integriert sind oder die Sie mit Beratungs- oder Implementierungsdienstleistungen beauftragt haben, oder die Anwendungen bereitstellen, die mit den Services interagieren, sind von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle. Selbst wenn Sie von uns empfohlen werden, haften wir nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Geschäftspartnern oder Dritten, sind durch diese nicht gebunden oder für diese nicht verantwortlich, es sei denn, der Geschäftspartner oder Dritte erbringt die Services als unser Unterauftragnehmer oder wurde in sonstiger Weise von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von Oracle im Rahmen des Rahmenvertrags beauftragt und sollte dies der Fall sein, dann nur in demselben Umfang, in dem wir für unsere Ressourcen im Rahmen des Rahmenvertrags verantwortlich wären.

15.3 Vor Erteilung eines Auftrags, der dem Rahmenvertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Vergütungen anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services.

15.4 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und jedes Oracle Auftrags die Bestimmungen eines Bestelldokuments (Purchase Order), auf einem Internetportal für die Beschaffung oder anderer ähnlicher Dokumente, die nicht von Oracle stammen, ersetzen und dass keine Bestimmungen in solchem Bestelldokument (Purchase Order), auf solchen Portalen oder in sonstigen Dokumenten, die nicht von Oracle stammen, für Ihren Oracle Auftrag gelten. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dem Rahmenvertrag gilt der Auftrag; gleichwohl gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags bei etwaigen widersprüchlichen Bestimmungen aus einem Auftrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt. Der Rahmenvertrag und hierunter erteilte Aufträge können nicht modifiziert werden und Rechte und Einschränkungen können nicht abgewandelt oder aufgehoben werden, es sei denn in einem Text, den berechnigte Vertreter von Ihnen und von Oracle genehmigt oder online angenommen haben; gleichwohl steht es Oracle frei, die Leistungsbeschreibungen zu ändern, beispielsweise über das Einstellen aktualisierter Dokumente auf den Webseiten von Oracle. Durch den Rahmenvertrag werden keine Beziehungen von Drittbegünstigten begründet.

## 16. VERTRAGSDEFINITIONEN

16.1 „**Von Oracle bereitgestellte Software**“ bezeichnet jede Softwareagenten, jede Anwendung oder jedes Tool, welche Oracle Ihnen zum Download bereitstellt, um Ihnen insbesondere Ihren Zugriff auf die, den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

16.2 „**Programmdokumentation**“ bezeichnet die Benutzerhandbücher, die Hilfenfenster, Readme-Dateien zu den Services und zu von Oracle bereitgestellter Software. Sie können online unter <http://oracle.com/contracts> oder über die andere von Oracle angegebene Anschrift auf die Dokumentation zugreifen.

16.3 „**Leistungsbeschreibungen**“ bezeichnet die folgenden Dokumente, wie sie für die Services unter Ihrem Auftrag gelten: (a) Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies (Oracle Richtlinien für Cloud-Hosting und -Lieferung), die Programmdokumentation, die Oracle Service Descriptions und die Oracle Corporate Security Practices; (b) Datenschutzrichtlinien von Oracle; und (c) alle anderen Dokumente von Oracle, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird oder die in diesen eingeschlossen wurden. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für etwaige im Rahmen Ihres Auftrags erworbene Nicht-Cloud Serviceangebote von Oracle, wie z. B. Beratungsdienstleistungen: Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies (Oracle Richtlinien für Cloud-Hosting und -Lieferung) und die Programmdokumentation. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für jegliche von Oracle bereitgestellte Software: Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies (Oracle Richtlinien für Cloud-Hosting und -Lieferung).

16.4 „**Inhalte Dritter**“ bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Dritten außerhalb von Oracle bezogen oder abgeleitet werden und auf die Sie im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services zugreifen können. Beispiele für Inhalte Dritter sind Datenfeeds aus Social-Network-Services, RSS-Feeds aus Blog-Posts, Oracle Datenmarktplätze und -kataloge, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Als Inhalte Dritter gelten auch bei Dritten beschaffte Materialien, auf die Sie bei Ihrer Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellte Tools zugreifen oder die sie erwerben.

16.5 „**Benutzer**“ bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Auftrag autorisiert wurden, die Services in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Auftraggebern, Vertretern, Kunden, Anbietern oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Benutzer“ betrachtet, vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags.

16.6 „**Ihre Inhalte**“ bezeichnet alle Software, Daten (einschließlich personenbezogener Daten), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Anwendungen oder Anwendungen Dritter sowie sonstige Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder einem Ihrer Benutzer zur Verfügung gestellt werden und die in den Services gespeichert sind oder in den oder über die Services ausgeführt werden. Dem Rahmenvertrag unterliegende Services, von Oracle bereitgestellte Software, andere Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und davon abgeleitete Werke unterfallen nicht dem Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte enthalten alle Inhalte Dritter, die von Ihnen durch Ihre Nutzung der Services oder eines Oracle Tools in die Services eingebracht werden.

16.7 Begriffe, die in dieser Anlage C verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbedingungen.

## ANLAGE S – Services

Diese Anlage Services (diese „Anlage S“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbedingungen, denen diese Anlage S beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage S bilden zusammen mit der angehängten Anlage P, Anlage H, Anlage C und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage S entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 1. DEFINITIONEN

1.1. „Services“ bezeichnet die Beratungsleistungen, die Customer Success Services (einschließlich Schulungen) oder sonstige Beratungsdienstleistungen, die Sie gemäß dieser Anlage S bei Oracle bestellen.

1.2. Begriffe, die in dieser Anlage S verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1. Mit der Zahlung haben Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, weltweite, beschränkte Recht, die Services und alles, was von Oracle im Rahmen eines Auftrags nach dieser Anlage S entwickelt und geliefert wurde („Services und Arbeitsergebnisse“), für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu verwenden.

2.2. Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern das Recht einräumen, die Services und Arbeitsergebnisse für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, wobei Sie im Rahmen dieser Nutzung für deren Einhaltung der geltenden Bestimmungen verantwortlich sind.

2.3. Die Services und Arbeitsergebnisse stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrem Recht zur Nutzung von Cloud oder gehosteten/verwalteten Services oder Produkten, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden, und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erworben haben. Der Vertrag, auf den in diesem Auftrag verwiesen wird, regelt Ihre Nutzung dieser Services und Produkte, und nichts aus dieser Anlage S soll Ihnen ein Recht zur Nutzung der Services oder Produkte einräumen, das über die Bestimmungen dieses betreffenden Auftrags hinausgeht, wie zum Beispiel den Leistungszeitraum oder die Anzahl und die Art der Umgebungen, die in einem Auftrag zur Nutzung von Cloud oder gehosteten/verwalteten Services spezifiziert sind.

2.4. Sie behalten alle Rechte am geistigen Eigentum Ihrer vertraulichen und proprietären Informationen, die Sie Oracle im Rahmen dieser Anlage S zur Verfügung stellen.

### 3. SERVICES

3.1. Oracle erbringt die Services fachmännisch in Übereinstimmung mit den Industriestandards.

3.2. Ansprüche wegen Qualitätsmängeln sind ausgeschlossen, da es sich bei den beschriebenen Dienstleistungen ausschließlich um Dienstleistungen in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen handelt.

3.3. Weiterhin gelten die Haftungsbestimmungen, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeführt sind.

### 4. SACHMÄNGEL

4.1. Oracle gewährleistet, dass wenn ein Werk in dem Auftrag vereinbart ist („Werkleistung“), es die in den Leistungsspezifikationen vereinbarte Beschaffenheit aufweisen muss, oder, sofern die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, das abgenommene Werk sich für den Zweck entsprechend dem Auftrag eignen muss oder in sonstiger Form für eine übliche Nutzung geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen muss, die für Werke dieser Art üblich ist und mit der Sie angesichts dieser Art von Werk auf rechnen dürfen. Eine Garantie ist nur gültig und verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form in einem Angebot oder in diesem Auftrag festgehalten ist und ausdrücklich die sich aus der Garantie ergebende Pflicht regelt.

4.2. Ihre Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht für gelieferte Werke, die Sie verändern oder die Sie nicht in der vertraglich zugestimmten Systemumgebung einsetzen, es sei denn, Sie weisen nach, dass dieser Einsatz für den gerügten Mangel nicht ursächlich ist. Eine weitere Bedingung für Gewährleistungsansprüche besteht in der Möglichkeit, den Mangel zu reproduzieren oder zu erkennen.

4.3. Soweit dies angemessenerweise erwartet werden kann, leisten Sie Oracle Unterstützung bei der Mängelbeseitigung und übersenden auf Ansuchen von Oracle insbesondere einen Datenträger mit dem betreffenden Programm und stellen das Equipment bereit. Soweit es sich um die Entwicklung von Software handelt, wird Oracle den Mangel in Abhängigkeit seiner Bedeutung entweder durch Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Anleitungen zur Korrektur oder Umgehung der Auswirkungen des Mangels beseitigen.

4.4. Oracle ist zunächst die Möglichkeit zu geben, Mängel zu beseitigen. Oracle kann nach seiner Wahl entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Oracle ist verpflichtet, Fehler, die Sie in schriftlicher Form melden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und umfassend zu beheben. Es besteht dann kein Anspruch auf Behebung eines Fehlers, wenn es sich lediglich um geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit handelt.

4.5. Wird ein Fehler nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben, können Sie eine angemessene Frist zur Behebung der Fehler setzen. Können die Fehler nach Ablauf der angemessenen Frist nicht behoben werden, können Sie eine Senkung des Entgelts verlangen oder, sofern der Wert bzw. die Nutzungsmöglichkeiten des hergestellten Werks erheblich vermindert sind, den Auftrag stornieren. Ansprüche aufgrund von Mängeln des Werks enden ein (1) Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

4.6. Oracle kann die Bezahlung der eigenen Aufwendungen verlangen, wenn Oracle einen Mangel behebt, für den Oracle nicht verantwortlich ist.

4.7. Weiterhin gelten die Haftungsbestimmungen, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeführt sind.

## ANLAGE OSSS - Oracle Open Source Support Services

Diese Anlage Oracle Open Source Support Services (diese „Anlage OSSS“) ist eine Anlage zu den oben bezeichneten allgemeinen Vertragsbedingungen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Anlage OSSS bilden zusammen mit der angehängten Anlage H, Anlage P, Anlage C und Anlage S den Rahmenvertrag. Diese Anlage OSSS endet zeitgleich mit den allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 1. DEFINITIONEN

1.1. **„Enthaltene Programme“** ist definiert als der spezifische Satz von Softwareprodukten, der in dem Dokument mit dem Titel „Enthaltene Programme Oracle Linux und Oracle VM“ (abrufbar unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf>) aufgeführt ist, zu dem Sie Oracle Linux-Serviceangebote und/oder Oracle VM-Serviceangebote bestellt haben, einschließlich der zugehörigen Programmdokumentation und Patches und Programmfehlerkorrekturen, die über diese Oracle Linux-Serviceangebote und/oder die Oracle VM-Serviceangebote erworben wurden.

1.2. **„Oracle Linux Serviceangebote“, „Oracle VM Serviceangebote“** und **„Oracle Verrazzano Serviceangebote“** bezeichnen Unterstützungsleistungen für Oracle Linux, Oracle VM und Oracle Verrazzano, wie diese im Einzelnen im Rahmen der Oracle Open Source Supportrichtlinien definiert sind, auf die in Abschnitt 2.2 unten verwiesen wird.

1.3. **„Oracle Open Source Serviceangebote“** bezeichnet die Oracle Linux Serviceangebote, die Oracle VM Serviceangebote und die Oracle Verrazzano Serviceangebote.

1.4. **„Supportlaufzeit“** ist definiert als die Dauer, für die Sie die anwendbaren Oracle Open Source Serviceangebote erworben haben.

1.5. **„Programmdokumentation“** bezeichnet das Programmbenutzerhandbuch und die Programminstallationshandbücher. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen Oracle Linux, Oracle VM und Oracle Verrazzano ausgeliefert werden. Sie können online unter <http://oracle.com/documentation> auf die Dokumentation zugreifen.

1.6. Begriffe, die in dieser Anlage OSSS verwendet werden, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. ORACLE OPEN SOURCE SERVICEANGEBOTE

2.1. Sobald Oracle Ihren Auftrag annimmt, haben Sie das beschränkte Recht, die anwendbaren Oracle Open Source Serviceangebote rein für Ihren Geschäftsbetrieb und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Anlage OSSS, einschließlich der Vorschriften zur Verfügbarkeit und der Metrikdefinitionen aus dem Auftrag und der Programmdokumentation zu empfangen.

2.2. Für die Zwecke des Auftrags bestehen die Oracle Open Source Serviceangebote aus dem Umfang der technischen Unterstützungsleistungen von Oracle, den Sie gegebenenfalls bei Oracle oder einem autorisierten Reseller für die Oracle Open Source Serviceangebote bestellt haben. Werden Sie bestellt, so werden die Oracle Open Source Serviceangebote (einschließlich des ersten Jahres und aller Folgejahre) im Rahmen der Oracle Open Source Supportrichtlinien bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Oracle Open Source Serviceangebote in Kraft sind. Die Oracle Open Source Supportrichtlinien, die in diese Anlage OSSS eingeschlossen sind, können nach eigenem Ermessen von Oracle geändert werden, wobei Oracle jedoch den Umfang der technischen Unterstützungsleistungen während des Zeitraums nicht maßgeblich verringern wird, für den Vergütungen für die jeweiligen Oracle Open Source Serviceangebote entrichtet worden sind. Oracle Open Source Serviceangebote stehen für bestimmte Systeme zur Verfügung und können zusätzlichen Einschränkungen unterliegen, die in den Oracle Open Source Supportrichtlinien aufgeführt sind. Vor Erteilung des Auftrags über Oracle Open Source Serviceangebote sollten Sie die Oracle Open Source Supportrichtlinien überprüfen. Sie können auf die aktuelle Version der Oracle Open Source Supportrichtlinien unter <http://oracle.com/contracts> zugreifen.

2.3. Die Oracle Open Source Serviceangebote treten zum Datum des Inkrafttretens des Auftrags in Kraft, sofern in Ihrem Auftrag nicht anders angegeben. Wenn Ihr Auftrag über den Oracle Store erteilt wurde, ist das Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

2.4. Die Oracle Open Source Serviceangebote, die im Rahmen dieser Anlage OSSS bereitgestellt werden, dienen der Unterstützung der Lizenzen, die Sie gesondert erworben haben. Sämtliche Patches, Programmfehlerkorrekturen und sonstigen Codes, die als Teil der Oracle Open Source Serviceangebote im Rahmen dieser Anlage OSSS empfangen werden, werden im Rahmen der geltenden Lizenzbestimmungen für die Programme Oracle Linux, Oracle VM und/oder Oracle Verrazzano bereitgestellt, die Sie heruntergeladen und/oder installiert haben. Die Oracle Open Source Serviceangebote können gegebenenfalls das Recht zur Nutzung bestimmter zusätzlicher Software oder Tools während der Supportlaufzeit umfassen, für die Vergütungen für die Oracle Open Source Serviceangebote entrichtet wurden. Auf die Lizenzbestimmungen für solche Software oder Tools sowie auf sämtliche zugehörigen Einschränkungen wird in der Programmdokumentation verwiesen.

2.5. Wenn Sie Oracle Linux Serviceangebote bestellen, können Sie den OS Management Hub-Service („OS Management Hub“), einen Oracle Cloud Service, zusammen mit Ihren Oracle Linux Serviceangeboten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts ohne weitere Gebühren und vorbehaltlich der Verfügbarkeit nutzen. Für weitere Informationen zum OS Management Hub, konsultieren Sie bitte die Service Description in den Oracle Open Source Supportrichtlinien unter <http://oracle.com/contracts>. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Anlage OSSS stimmen Sie zu, dass in dem Fall, in dem Sie sich entscheiden, den OS Management Hub zu nutzen, Ihre Nutzung dieses Oracle Cloud Service durch die Bestimmungen des Oracle Cloud Services-Vertrags geregelt ist. Der Oracle Cloud Services-Vertrag bezieht sich auf einen gültigen, bestehenden Vertrag zwischen Ihnen und Oracle über die Oracle Cloud Services (z. B. den Oracle Cloud Services-Vertrag oder den Oracle Rahmenvertrag und die Anlage C – Cloud Services), oder, sofern kein solcher Vertrag zum Zeitpunkt Ihrer ersten Nutzung des OS Management Hubs in Kraft ist, bezieht er sich auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung des Oracle Cloud Services-Vertrags unter <http://oracle.com/contracts>. Für die Zwecke der Verwendung des OS Management Hubs mit den Oracle Linux Serviceangeboten haben Sie das Recht, den OS Management Hub mit den Oracle Linux Serviceangeboten für Ihren Geschäftsbetrieb zu nutzen. Sie stimmen zu, dass Sie, wenn Sie sonstige Oracle Cloud Services verwenden, für die Sie keinen gesonderten Auftrag erteilt haben, für diese darüber hinausgehenden Oracle Cloud Services bezahlen müssen, wie dies im Oracle Cloud Services-Vertrag beschrieben ist und vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zahlungsbedingungen von Oracle.

### **3. FREISTELLUNG MIT ORACLE LINUX UND ORACLE VM**

3.1. Unter der Voraussetzung, dass Sie aktueller Abonnent der Oracle Linux Serviceangebote und/oder der Oracle VM Serviceangebote sind und Dritte Ansprüche gegen Sie dahingehend geltend machen, dass eines der von Oracle gelieferten enthaltenen Programme, das Sie für Ihren Geschäftsbetrieb nutzen, dessen Rechte am geistigen Eigentum verletzt, wehrt Oracle auf eigene Kosten und Aufwendungen diesen Anspruch gegen Sie ab und stellt Sie von Schäden, Haftungen, Kosten und Aufwendungen frei, die das Gericht dem Dritten zuerkennt, der eine Schutzrechtsverletzung geltend macht, oder die sich aus einem Vergleich ergeben, dem Oracle zustimmt, sofern Sie:

- a. Oracle unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie die Mitteilung über den Anspruch erhalten (oder früher, sofern durch das geltende Recht vorgeschrieben), in schriftlicher Form in Kenntnis setzen;
- b. Oracle die alleinige Rechtsverteidigung und alle Vergleichsverhandlungen überlassen und
- c. Oracle die notwendigen Informationen, Befugnisse und Hilfestellungen zur Verfügung stellen, um den Anspruch abzuwehren oder vergleichsweise beizulegen.

3.2. Gelangt Oracle zu der Auffassung oder wird festgestellt, dass eines der enthaltenen Programme die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt haben kann, kann Oracle die enthaltenen Programme entweder in einer solchen Form modifizieren, dass sie diese Schutzrechte nicht weiter verletzen (während gleichzeitig im Wesentlichen deren Zweck oder Funktionalität erhalten bleiben) oder kann eine Lizenz zur Weiterverwendung einholen oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, kann Oracle mit einer Vorankündigung von 30 Tagen Ihnen gegenüber Ihr Recht auf Freistellung wegen Ihrer weiteren Nutzung der enthaltenen Programme beenden und Ihnen unverbrauchte, im Voraus bezahlte Servicevergütungen erstatten, die Sie für die enthaltenen Programme bezahlt haben.

3.3. Ungeachtet des Vorstehenden stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen, Schadenersatzansprüchen, Verpflichtungen, Kosten oder sonstigen Aufwendungen frei, die sich aus Folgendem ergeben bzw. mit Folgendem in Zusammenhang stehen: (a) Ihrem Vertrieb der enthaltenen Programme; (b) Ihrer Änderung der enthaltenen Programme; (c) Ihrer Nutzung einer ersetzten Version der enthaltenen Programme, wenn der Anspruch aus Schutzrechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version der enthaltenen

Programme hätte vermieden werden können; (d) Ihrem Einsatz der enthaltenen Programme außerhalb des in der Benutzerdokumentation oder den Oracle Open Source Supportrichtlinien beschriebenen Nutzungsumfangs; (e) Ihrer Nutzung der enthaltenen Programme ohne gültiges Abonnement für die Oracle Linux Serviceangebote und/oder Oracle VM Serviceangebote; (f) Informationen, Geschmacksmustern, Spezifikationen, Anleitungen, Softwareprogrammen, Daten oder Materialien, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden; (g) der Kombination von enthaltenen Programmen mit nicht von Oracle bereitgestellten Produkten oder Services; (h) Ihrem Anspruch oder Gerichtsverfahren oder Ihrer Klage gegenüber einem Dritten. Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Abschnitt 3 ausdrücklich nicht für die Verrazzano-Programme gilt und dass für diese keine Freistellung erfolgt. **Dieser Abschnitt bestimmt Ihren ausschließlichen Rechtsbehelf für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzung, Schadenersatzansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten oder Aufwendungen.**

#### **4. LEISTUNGSSTÖRUNGEN**

4.1. Oracle gewährleistet, dass die Oracle Open Source Serviceangebote fachmännisch und entsprechend den Branchenstandards bereitgestellt werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen ab der Bereitstellung der mangelhaften Oracle Open Source Serviceangebote die Mängel der Oracle Open Source Serviceangebote anzeigen, die Gegenstand der Gewährleistung sind.

4.2. **Soweit gesetzlich zulässig, handelt es sich um eine ausschließliche Gewährleistung, und es bestehen keine sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Bedingungen, einschließlich Gewährleistungen oder Bedingungen für die Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.**

4.3. Oracle gewährleistet nicht, dass alle zu den Oracle Open Source Serviceangeboten gehörigen Programme (insbesondere die Oracle Linux, Oracle VM oder Oracle Verrazzano Programme) ohne Fehler oder Unterbrechung ausgeführt werden können, oder dass Oracle sämtliche Programmfehler beheben wird. Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Gewährleistungen besteht Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf und die gesamte Haftung von Oracle in der Nacherfüllung der mangelhaften Oracle Open Source Serviceangebote oder, falls Oracle einen Verstoß nicht auf wirtschaftlich zumutbare Weise beheben kann, können Sie die einschlägigen Oracle Open Source Serviceangebote beenden und sich die Vergütungen erstatten lassen, die Sie Oracle für die mangelhaften Oracle Open Source Serviceangebote bezahlt haben.

#### **5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Keine der Vertragsparteien haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folgeschäden oder Strafschadenersatz oder für Entgang von Absatz, Umsatz und Gewinn Schäden aus Verlust von Daten oder von Datenverwendbarkeit. Die maximale Haftung von Oracle für Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anlage LVM oder Ihrem Auftrag auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Grundlage ergeben, ist auf den Betrag der Vergütungen beschränkt, die Sie Oracle im Rahmen dieser Anlage LVM entrichtet haben, und, falls sich solche Schäden aus mangelhaften Oracle Linux/Oracle VM Serviceangeboten ergeben, ist diese Haftung auf die Vergütungen beschränkt, die Sie Oracle für die mangelhaften Oracle Linux/Oracle VM Serviceangeboten bezahlt haben, welche die Haftung begründen. Dieser Abschnitt darf nicht so ausgelegt werden, dass er die Freistellungsverpflichtung von Oracle oder Ihren ausschließlichen Rechtsbehelf bei Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzung oder Schadenersatzansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten oder Aufwendungen im Rahmen von Abschnitt 3 dieser Anlage LVM beschränkt.

#### **6. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt diese Anlage OSSS dem Recht von Kalifornien, und Sie und Oracle vereinbaren, sich bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anlage OSSS der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte im County San Francisco oder Santa Clara in Kalifornien zu unterwerfen.

## **7. AUDIT**

Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Oracle Open Source Serviceangebote zu prüfen, um sicherzustellen, dass Ihre Nutzung der Oracle Open Source Serviceangebote die Bestimmungen des anwendbaren Auftrags und des Rahmenvertrags erfüllt. Ein solcher Audit wird Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören.

Sie stimmen zu, bei einem Audit von Oracle mitzuwirken und angemessene Unterstützung sowie Zugriff auf die Informationen zu bieten, welche angemessenerweise von Oracle angefordert werden können.

Die Durchführung des Audits und die nicht öffentlichen Daten, die während des Audits erhalten wurden (einschließlich von Ergebnissen oder Berichten, die sich aus dem Audit ergeben), unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts zur Geheimhaltung des Rahmenvertrags.

Wird bei dem Audit Nichterfüllung festgestellt, stimmen Sie zu, diese Nichterfüllung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab einer schriftlichen Mitteilung zu dieser Nichterfüllung zu beheben (was insbesondere die Bezahlung von etwaigen anfallenden Vergütungen für Ihre Nutzung der Oracle Open Source Serviceangebote beinhalten kann, die über Ihre Rechte hinausgeht). Beheben Sie die Nichterfüllung nicht, kann Oracle (a) die Oracle Open Source Serviceangebote, (b) die Oracle Open Source-bezogenen Serviceangebote und/oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten verantwortlich ist, die Ihnen durch die Mitwirkung an diesem Audit entstehen.

## **8. AUFTRAGSLOGISTIK**

8.1. Ein Auftrag kann nach der Erteilung nicht storniert werden und die bezahlten Beträge sind nicht erstattungsfähig, außer im Rahmenvertrag ist etwas Anderes bestimmt.

8.2. Die Vergütungen für Oracle Open Source Serviceangebote werden im Voraus für die Bereitstellung der Oracle Open Source Serviceangebote in Rechnung gestellt; insbesondere werden die Vergütungen für Oracle Open Source Serviceangebote jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Zeitraum für die Bereitstellung sämtlicher Oracle Open Source Serviceangebote beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags.

8.3. Sieht ein Auftrag über Oracle Open Source Serviceangebote eine Supportlaufzeit vor, die sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen Sie die Vergütungen für die jeweilige Anzahl der Jahre vorab vor Beginn dieser Supportlaufzeit entrichten.